



Sitzungsunterlagen zur StuRa-Sitzung am 28.02.2008

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung.....	2
Antrag Nr.: 4.....	3
Antrag Nr.: 5.....	4
Antrag Nr.: 28.....	5
Antrag Nr.: 29.....	6
Antrag Nr.: 30.....	7
Antrag Nr.: 31.....	8
Antrag Nr.: 32.....	9
Antrag Nr.: 33.....	10
Antrag Nr.: 34.....	11
Antrag Nr.: 36.....	12
Antrag Nr.: 38.....	15
Antrag Nr.: 39.....	16
Antrag Nr.: 40.....	18
Kandidaturen für den Landessprecherrat der KSS.....	19
Aufwandsentschädigung Januar 2008.....	20
Bericht der Geschäftsführung.....	21
Stellungnahme zum Referentenentwurf Sächsisches Hochschulgesetz.....	23

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia
2. FA FSR Bauingenieurwesen (Antrag Nr. 36)
3. FA FSR Berufspädagogik (Antrag Nr. 37)
4. FA Länderabende im SS 08 (Antrag Nr. 38)
5. Allmax (Antrag Nr. 5) *
6. Wahl RF Ausländische Studierende
7. HH. 3 Lesung (Antrag Nr. 31) *
8. FA Mobiliar (Antrag Nr. 32) *
9. FA-Nachtrag Wahlplakat (Antrag Nr. 34) *
10. FA Notebook (Antrag Nr. 30) *
11. FA Bildschirm (Antrag Nr. 29) *
12. GF-Bericht (siehe schriftliche Berichte)
13. AE für Januar (siehe Vorlage) *
14. Verwaltungsratinfo des Studentenwerk (Infotop, mündlich)
15. Stellungnahme SächsHG (Antrag Nr. 33) *
16. Logo Entscheidung (Antrag Nr. 39)
17. KSS-Entsendung (Antrag Nr. 28) *
18. Einrichtung Projekt "dies academicus" (Antrag Nr. 40)
19. Satzungsänderung (Antrag Nr. 4) *
20. Sonstiges

Hinweis: Zu den mit * markierten Tagesordnungspunkten ist der StuRa unabhängig von Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, da zu diesen die Beschlussfähigkeit auf der letzten Sitzung verloren gegangen ist.

Antrag Nr.: 4

Antragsteller: Martin Jahnke

Antragstext: Die Satzung, Ordnungen, Richtlinien und Durchführungsbestimmungen werden laut Vorlage geändert.

Begründung: Die Numerierung der Paragraphen in der Vorlage richtet sich nach der neuen Satzung nicht nach der alten. Der Text der neuen Satzung ist in der rechten Spalte notiert, die linke Spalte enthält die entsprechenden Paragraphen der alten Satzung. Die Anmerkungen "übernommen" und "zu streichen" beziehen sich auf die entsprechenden Absätze in der linken Spalte.

Die wesentlichen Änderungen wurden an der Satzung, der Finanzordnung und eingeschränkt der Geschäftsordnung vorgenommen. Die Fachschaftsrahmenordnung wurde in die Satzung, die AE-Ordnung in die Finanzordnung eingegliedert. Die Beratungsrichtlinie wurde ersatzlos gestrichen. In allen übrigen Ordnungen und Richtlinien sind lediglich redaktionelle bzw. begriffliche Änderungen vorgenommen worden.

Antrag Nr.: 5

Antragsteller: Stefan Gast

Antragstext: Der Studentenrat möge beschließen, das Lehrmittelreferat durch allmaxx.de laut Begründung zu erweitern.

Begründung:

Sehr geehrte Damen und Herren des Stura der TU Dresden, hier nochmal die zur Abstimmung über eine Zusammenarbeit mit allmaxx.de nötigen Informationen. Allmaxx.de ist Deutschlands größtes Internetportal zur Kreation und Vermittlung von Studentenrabatten. Aufgrund der großen Nachfrage unserer Dienstleistungen suchen wir nach Möglichkeiten einen dauerhaften Präsenz am Campus Dresden. Unser Vorschlag ist, dass der Laden so wie bisher weiterbetrieben wird, jedoch würde er von 10 bis 18 Uhr geöffnet sein. Das dafür benötigte Personal würde von uns gestellt und die Gewinne aus dem Verkauf der Schreibwaren bleiben beim Stura. Wir würden lediglich eine Übersicht unserer Partner in Dresden und Allgemeine Informationen zu allmaxx.de an der Außenfläche des Ladens anbringen. Unsere Studentischen Mitarbeiter beantworten Fragen zu allmaxx.de, natürlich können sich die Studenten auch direkt für allmaxx.de anmelden. Desweiteren möchten wir TU-Mercandise Produkte integrieren sowie einen Apple PC zur kostenlosen Internetnutzung bereitstellen. MfG, Stefan Gast

Antrag Nr.: 28

Antragsteller: Gf

Antragstext: Alexander Kasten, Christoph Lüdecke, Kristin Hofmann und Michael Moschke werden in den Landessprecherrat der KSS entsendet.

Antrag Nr.: 29

Antragsteller: Felix Mellmann

Antragstext: Für die Anschaffung neuer Bildschirme werden 700 Euro bewilligt.

Antrag Nr.: 30

Antragsteller: Felix Mellmann

Antragstext: Der Finanzantrag zum Kauf eines gebrauchten Notebooks vom November 2007 wird wie folgt geändert: Es wird ein Notebook und ein Sicherheitsschloss angeschafft. Die bewilligte Summe bleibt bei 550 Euro.

Begründung: Es hat sich mittlerweile einiges auf dem Notebookmarkt getan. So sind heute neue Notebooks mit den geforderten Eigenschaften für 500 Euro erhältlich, was den Kauf eines gebrauchten Notebooks überflüssig macht. Das ausgewählte Notebook mit 3 Angeboten ist am Finanzantrag angefügt.

Antrag Nr.: 31

Antragsteller: Enrico Lovasz

Antragstext: Der Wirtschaftsplan wird laut Vorlage verabschiedet.

Einnahmen	Konto	Posten	HH 07/08	NHH 07/08	Ist Dez 07	HH 08/09
		Studentenzahl SS	32000	32000	31200	30000
		Studentenzahl WS	33000	33000	33676	31000
		Gesamt	65000	65000	64876	61000
		Semesterbeitrag SS 2008	3,60 Euro	3,60 Euro	3,60 Euro	3,60 Euro
		Semesterbeitrag WS 2008/09	3,60 Euro	3,60 Euro	3,60 Euro	3,60 Euro
		Beiträge gesamt	234.000,00 Euro	234.000,00 Euro	242.326,80 Euro	219.600,00 Euro
		Entnahme aus Rücklagen	13.670,24 Euro	13.670,24 Euro	- Euro	16.395,24 Euro
		Übertrag Haushalt 06/07 bzw. 07/08	20.000,00 Euro	20.000,00 Euro	82.692,52 Euro	30.000,00 Euro
	2707	sonst. Erträge, betriebsfr. u. regelm. (DRK)	500,00 Euro	500,00 Euro	500,00 Euro	500,00 Euro
	8044	Sonst. Verkauf	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro	465,65 Euro	500,00 Euro
	8045	Erlös Copy-Karten	300,00 Euro	300,00 Euro	65,28 Euro	80,00 Euro
	8610	DJH-Ausweise/-Material	25,00 Euro	25,00 Euro	3,75 Euro	10,00 Euro
	8650/8655	Zinsen	1.200,00 Euro	1.200,00 Euro	1.366,63 Euro	1.200,00 Euro
	8660	ISIC-Verkauf	2.000,00 Euro	2.000,00 Euro	2.382,50 Euro	2.000,00 Euro
		Einnahmen gesamt	272.695,24 Euro	272.695,24 Euro	329.803,13 Euro	270.285,24 Euro

Ausgaben	Konto	Posten	HH 2007/08	NHH 2007/08	Ist Dez 07	HH 08/09	
	300	Büroausstattung	500,00 Euro	4.500,00 Euro	0,00 Euro	0%	500,00 Euro
	310	Computer	3.500,00 Euro	3.500,00 Euro	451,00 Euro	13%	3.500,00 Euro
	480	Geringwertige Güter	750,00 Euro	750,00 Euro	301,24 Euro	40%	500,00 Euro
	4100	Gehälter	58.500,00 Euro	58.500,00 Euro	43.953,58 Euro	75%	59.000,00 Euro *)
	4111	Honorare	- Euro	- Euro	2.400,00 Euro		1.500,00 Euro
	4130	Arbeitgeberanteil	12.000,00 Euro	12.000,00 Euro	8.504,57 Euro	71%	12.000,00 Euro
	4168	Verteiler für Ö	750,00 Euro	750,00 Euro	-221,98 Euro	-30%	500,00 Euro
	4169	Aufwandsentschädigung	22.000,00 Euro	22.000,00 Euro	17.910,77 Euro	81%	25.000,00 Euro
	4260	Instandhaltung	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro	577,20 Euro	58%	1.000,00 Euro
	4380	Beiträge	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro	763,69 Euro	76%	1.000,00 Euro
	4385	Beitrag KSS	6.000,00 Euro	6.000,00 Euro	5.193,82 Euro	87%	6.000,00 Euro
	4601	Transportkosten	150,00 Euro	150,00 Euro	84,36 Euro	56%	150,00 Euro
	4650	Bewirtung	800,00 Euro	800,00 Euro	731,94 Euro	91%	800,00 Euro
	4660	Reisekosten	3.000,00 Euro	3.000,00 Euro	1.529,65 Euro	51%	3.000,00 Euro
	4700	Aufwand studentischer Projekte	21.000,00 Euro	21.000,00 Euro	8.833,10 Euro	42%	21.000,00 Euro
	4701	Sportreferat	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro	5.185,88 Euro	52%	8.000,00 Euro
	4706	Öffentlichkeitsarbeit	7.000,00 Euro	7.000,00 Euro	2.757,58 Euro	39%	6.000,00 Euro
	4707	AG Integrale	2.000,00 Euro	2.000,00 Euro	508,10 Euro	25%	2.000,00 Euro
	4709	Referat Kultur	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro	0,00 Euro	0%	500,00 Euro
	4710	Bildung/Hochschulpolitik	1.000,00 Euro	1.000,00 Euro	615,83 Euro	62%	1.500,00 Euro
	4711	Arbeitsgemeinschaften	2.500,00 Euro	2.500,00 Euro	1.350,30 Euro	54%	2.000,00 Euro
	4714	Soziales	2.000,00 Euro	2.000,00 Euro	1.284,28 Euro	64%	2.000,00 Euro
	4750	TUUVI	2.500,00 Euro	2.500,00 Euro	144,40 Euro	6%	2.500,00 Euro
	4780	STAV e.V.	2.000,00 Euro	2.000,00 Euro	1.332,75 Euro	67%	2.000,00 Euro
	4790	Spiritus rector	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro	5.560,40 Euro	56%	10.000,00 Euro
	4800	Fachschaftsbeiträge	70.000,00 Euro	70.000,00 Euro	51.242,46 Euro	73%	65.000,00 Euro
	4900	sonst. Aufwendungen	200,00 Euro	200,00 Euro	25,55 Euro	46%	200,00 Euro
	4910	Porto	100,00 Euro	100,00 Euro	8,10 Euro	8%	100,00 Euro
	4920	Telefon	150,00 Euro	150,00 Euro	0,00 Euro	0%	150,00 Euro
	4930	Bürobedarf	1.500,00 Euro	1.500,00 Euro	146,75 Euro	10%	800,00 Euro
	4940	Zeitschriften / Bücher	400,00 Euro	400,00 Euro	84,48 Euro	21%	400,00 Euro
	4950	Rechts- / Beratungskosten	9.000,00 Euro	9.000,00 Euro	2.660,25 Euro	30%	9.000,00 Euro
	4970	Nebenkosten des Geldverkehrs			54,00 Euro		150,00 Euro
		Rücklagen	20.400,00 Euro	16.395,24 Euro	0,00 Euro	0%	22.535,24 Euro **)
		Ausgaben gesamt	272.700,00 Euro	272.695,24 Euro	163.974,05 Euro	64%	270.285,24 Euro

	Einnahmen	272.695,24 Euro	272.695,24 Euro	329.803,13 Euro	270.285,24 Euro
	Ausgaben	272.700,00 Euro	272.695,24 Euro	163.974,05 Euro	270.285,24 Euro
	Differenz	- 4,76 Euro	- Euro	165.829,08 Euro	- Euro

Im Topf 4800 Fachschaftsbeiträge sind 130 Euro Sockelbetrag je Fachschaft und Semester (= 5.720 Euro) enthalten.

*) Gehälter für 2 Verwaltungskräfte nach TVL Tarifgebiet Ost

**) Die Rücklagen sind gegenseitig deckungsfähig mit den anderen Konten.

Antrag Nr.: 32

Antragsteller: Christoph Lüdecke

Antragstext: Es werden 40 Stühle im Gesamtwert von 3391,50 Euro anzuschaffen.

Begründung:

Hiermit beantrage ich die Anschaffung von 40 Stühlen für das Sitzungszimmer des Studentenrates. Bereits mit der Aufstellung des jetzigen Haushaltsplanes wurde angedacht, das Sitzungszimmer nicht nur zu renovieren, sondern auch mit neuem Mobiliar auszustatten.

Ich beantrage deshalb die Anschaffung von 40 Stühlen im Gesamtwert von 3391,50 Euro. Die Stühle sollen Holzstühle aus hellem Holz sein, die ebenso stapelbar sind.

Es liegen drei Angebote vor:

Angebot 1:

40 Stück von "Stapelstuhl RIO" mit Armlehne, (Art. 6020-BU bei eco-trade24)
Gestell: Buche natur
Stoffbezug: blau
Einzelpreis 71,25 Euro (ohne MWSt.)
Gesamtpreis 3391,50 Euro (inkl. MWSt.)

Angebot 2:

40 Stück von "Stuhlmodell BASIC" mit Armlehne, (Art. 9999.904 bei Neuland)
Gestell: schichtverleimte Buche, natur, klarlackiert
Stoffbezug: Strapazierfähiger Bezugsstoff Oban oder Lucia
Einzelpreis 99,00 Euro (ohne MWSt.)
Gesamtpreis 4712,40 Euro (inkl. MWSt.)

Angebot 3:

40 Stück von "Stapelstuhl RIO" ohne Armlehne, (Art. 6022-BU bei eco-trade24)
Gestell: Buche natur
Stoffbezug: blau
Einzelpreis 71,25 Euro (ohne MWSt.)
Gesamtpreis 3391,50 Euro (inkl. MWSt.)

Da die Stühle aus Angebot 1 gegenüber denen aus Angebot 3 Armlehnen beinhalten, beantrage ich die Anschaffung der Stühle aus Angebot 1.

Antrag Nr.: 33

Antragsteller: Michael Moschke

Antragstext: Die Stellungnahme zum Referentenentwurf des neuen SächsHG laut Anhang wird verabschiedet.

Antrag Nr.: 34

Antragsteller: Alexander Kasten

Antragstext: Der Finanzrahmen zur Finanzierung der FSR-Wahlplakate wird nachträglich um 279,45 Euro erhöht.

Begründung: Bei diesem Nachtrag handelt es sich um eine Nachbeantragung von Mitteln in Höhe von 279,45 Euro, die aus einer Fehlinterpretation des gestellten Angebotes von "Die Kopie" für die FSR Wahlplakate resultieren.

Der Auftraggeber ging aufgrund unbeabsichtigt zweideutiger Rechnung von einem geringeren Gesamtpreis aus; muss diesen jedoch nach Klärung mit dem Auftragnehmer nach oben korrigieren.

Antrag Nr.: 36

Antragsteller: Pia Reuter

Antragstext: Der Studentenrat möge beschließen, den FSR Bauingenieurwesen bei der Teilnahme an der InterCES, vom 01. bis 07.04.08, in Istanbul, Türkei, mit einem Finanzrahmen von 575,64 Euro zu unterstützen.

Antrag Nr.: 37

Antragsteller: Tina Pelikan

Antragstext: Der Studentenrat möge beschließen, den FSR Berufspädagogik bei der FSR Fahrt, vom 04. bis 06.04.08 mit einem Finanzrahmen von 269,87 Euro zu unterstützen.

Zeitraum:

04.04. – 06.04.2008, Freitag Abend bis Sonntag Mittag

Inhalt:

- Aufstellung des Ablaufplanes für die folgende FSR Periode
- Aufstellung der inhaltlichen Ziele des Fachschaftsrates
- Aufstellung aller Termine für die entsprechenden Veranstaltungen
- inhaltliche Absprache zur Verbesserung der Gremienarbeit
- inhaltliche Absprache zur Verbesserung der Transparenz gegenüber den Studierenden
- Erstellung eines Planes zur Zusammenarbeit mit den Fachschaftsräten der Geistes- und Sozialwissenschaften betreffend gemeinsame Belange
- Erfahrungsaustausch zwischen Alt- und Neu-FSR
- Übergabe der Ämter von Alt- zu Neu-FSR

Finanzübersicht: Siehe nächste Seite

Finanz bersicht zum Antrag an den Studentenrat

Beantragte F rdersumme:	269,87
--------------------------------	--------

Einnahmen

Art	H he
F rderung StuRa	269,87
F rderung FSR	269,87
Summe Eigenbeteiligungen	269,87
Summe	809,61

Ausgaben

Art	H he
Je zwei bernachtungen f r 16 Personen	809,60
Fahrkosten fallen nicht an	0,00
Summe	809,60

Zus tzliche Information

Anzahl der Teilnehmer	16
Eigenbeteiligung	16,87

Zugesagte F rderung anderer Einrichtungen/ Institutionen

Einrichtung/ Institution	H he
FSR Berufsp dagogik	269,87
Summe	269,87

Antrag Nr.: 38

Antragsteller: Viktor Ehli

Antragstext: Der Studentenrat möge beschließen, das Europa-Haus-Dresden für die Länderabende im SS 08 mit einem Finanzrahmen von 560 Euro zu unterstützen.

Begründung:

Hiermit stellen wir den Finanzantrag zur Unterstützung der Länderabende im Sommersemester 2008.

Derzeit gibt es ca. 10 % aller Studenten an der TU Dresden ausländischer Herkunft, die hier lang- und kurzfristig studieren.

Wir beabsichtigen wöchentlich die Länderabende aus den entsprechenden Herkunftsländern anzubieten, mit Landespräsentation, landestypischen musikalischen Darbietungen, ein Treffen des interkulturellen Publikums ermöglichen, Vorstellung der Vielfalt der Kulturen und Bräuchen auf dem Campus für die Studenten eröffnen.

Zur unseren Länderabenden kommen ca. 100-200 Studenten sowohl ausländischer als auch deutscher Herkunft.

Die Länderabende tragen großen Beitrag zur Internationalität auf dem Campus, es stärkt das Selbstbewusstsein ausländischer Studenten fern von der Heimat und gibt auch viel informatives über eine Kultur und das Land nach Außen für die deutsche Studenten.

Die Unterstützung beträgt 40,-Euro pro Abend. Wir planen mit 14 Abenden im Semester, was insgesamt 560,-Euro betragen sollte.

Für weitere Fragen stehen wir gern mit ausführlichen Antworten zur Verfügung.

Antrag Nr.: 39

Antragsteller: Alexander Kasten

Antragstext: Eines der beiden zur Auswahl stehenden Logos durch Wahl als neues offizielles StuRaLogo zu legitimieren.

Begründung: Die beiden vorliegenden Logoentwürfe wurden bereits vom StuRa als erst- und zweitplatzierte Sieger des Logowettbewerbes festgelegt. Eine Entscheidung zur entgeltigen Kür des offiziellen StuRalogos steht noch aus, ist aber aus Layout- Planungs- Verwaltungs- und praktischen Gründen unbedingt von Nöten. Daher die Bitte um Entscheidung zur heutigen Sitzung.

Entwurf Nr. 1



Entwurf Nr. 2



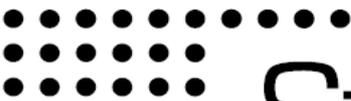
Entwurf Ausweishülle

Studentenrat der TU Dresden
www.stura.tu-dresden.de

Servicebüro
Telefon: 463 - 320 42 • Stura-Baracke hinter dem HSZ
Öffnungszeiten: Mo 12-16 • Di 9-18 • Mi/Do 9-16 • Fr 9-13

Studentengeschäftsstelle
George-Bähr-Straße 8
01069 Dresden

Telefon: 0351 / 47 73 - 861/ - 870 • Fax: 0351 / 472 44 10
E-mail: andre.keller@tk-dresden.de • Internet: www.tk-online.de


StuRa


Techniker Krankenkasse

Antrag Nr.: 40

Antragsteller: Alexandra Schröder

Antragstext: Der Studentenrat möge beschließen: Ein Projekt "dies academicus" für einen Zeitraum von zwei Monaten einzurichten.

Begründung:

Integrale möchte hiermit einen Antrag auf die Einrichtung eines Projektes mit dem Namen „dies academicus 2008“ beim Studentenrat der TU Dresden stellen. Diese Projekt soll sich mit der Konzeptentwurfung, Planung und Umsetzungen von interdisziplinären Veranstaltungen, die anlässlich des dies academicus am 28.05.08 stattfinden, befassen. Es wird in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 8 für Studium und Weiterbildung der TU Dresden durchgeführt. Die bisherige Konzeption umfasst die Anwerbung eines bedeutenden Redners, die Zusammenarbeit mit den Fachschaftsräten, die Umsetzung eines Theaterstücks in Zusammenarbeit mit dem Studentenwerk Dresden und die Entwicklung eines Rahmenprogramms. Da der zusätzliche Aufwand nicht durch unsere Studentischen-Hilfskraftverträge abgedeckt wird und er höher als erwartet ist, beantragen wir eine Aufwandsentschädigung für monatlich 15 Stunden für dieses Semester. Wir werden monatlich die geleisteten Stunden dem Studentenrat nachweisen.

Kosten des Projektes: Aufwandsentschädigung monatlich 15 Stunden à 6,43 Euro, d.h.

Februar: 96,45 €

März: 96,45 €

Summe: 192,90 €

Kandidaturen für den Landessprecherrat der KSS

Kandidat/innen: Alexander Kasten, Christoph Lüdecke, Kristin Hofmann und Michael Moschke

Motivation von Kristin Hofmann:

Liebe StuRa-Mitglieder,

ich möchte mich erneut von euch in die KSS entsenden lassen und dies im Folgenden kurz begründen:

Zum einen macht mir die Arbeit in der landesweiten Studierendenstruktur Spaß und zeigt mir immer wieder aufs Neue, wie sinnvoll es doch ist, sich hochschulpolitisch zu engagieren. Ich habe mich im letzten Jahr meiner Tätigkeit gut in die aktuelle Hochschulgesetzgebung einarbeiten können, habe die Demo von Seiten der KSS nach Dresden hinein mitorganisiert (Lauti-Sprüche ..) und plane gerade die Podiumstourdiskussion durch Sachsen Ende April. Außerdem steht erneut ein Sächsisches StudierendenTreffen an, an welchem mir viel liegt. Ich sehe in der vernetzten Studierendenvertretung in Sachsen eine große Chance, die mancherorts desolate Struktur in den Hochschulen zu stärken, und landespolitischen Belangen Gehör zu verschaffen. Dabei, vor allem bei der Vernetzung untereinander, möchte ich gern mithelfen. Desweiteren möchte ich, dass auch der Bereich der Lehre und des Studiums und des Sozialen mal wieder in den Mittelpunkt der Arbeit der KSS gerückt wird, immerhin beschäftigen wir uns seit mehreren Jahren, bedingt durch die Gesetzgebung, eigentlich nur mit HoPo. So gilt es zum Beispiel, die Diskussion über ein Sachsenweites Semesterticket weiter zu führen. Ein weiterer Grund ist der, dass ich auf der nächsten Sitzung als Sprecherin der KSS kandidieren werde. Um dieses Amt ausfüllen zu können, brauche ich den Rückhalt und den Zuspruch meines StuRas. Ich hoffe sehr, dass, so ich das Vertrauen der Mitglieder der KSS ausgesprochen bekomme, die TU auf der Landesebene als Sprecherin "würdig" vertreten kann. In den letzten Monaten hat die TUD gezeigt, und zeigt es mit dem Prozess um das Bürgerbegehren und das Sächs HG immer noch, dass sie gleichberechtigt neben der großen Uni Leipzig den Anspruch erheben kann und will, Sachsens Studierendenlandschaft mitzugestalten. Dies empfinde ich als eine überaus positive Entwicklung und hoffe, diese Tendenz ausbauen zu können. DABei geht es mir natürlich nicht, um das noch einmal deutlich hervorzuheben, um irgendein Konkurrenzdenken zwischen den Unis. Auch den von so oft skizzierten Unterschied zwischen den FHs und Unis möchte ich versuchen, mit meiner Arbeit zu negieren, da in der letzten Zeit doch oft zu Tage getreten ist, dass diese Unterscheidung einfach nichts als kontraproduktiv ist. So, Fragen gern im Plenum, diese Zeilen nur, damit ihr nicht immer nur so ein leeres Blatt ausdrucken müsst und euch im Vorfeld eine Meinung bilden könnt. :-)

Aufwandsentschädigung Januar 2008

Struktureinheit	Person	AE-Höhe in €	Bemerkung
GF Hochschulpolitik	Michael Moschke	200	
Rf. Polit. Bildung	Sabine Hoffmann	90	
	Claudia Jerzak	70	
	Andrea Hübler	70	
Rf. Hochschulpolitik	Kristin Hofmann	50	
GF Lehre und Studium			
RF Sport	Albrecht Uhlig	90	
Rf. Lust	Ulrich Rückmann	70	+Projekt Zweitwohnsitzsteuer
	Peter Grünberg	90	+Projekt Zweitwohnsitzsteuer
GF Soziales	Christoph Lüdecke	180	
AG SchLau	Matthias Lutterbeck	50	¹ Projekt Imma-Essen
RF IbS	Thomas Naumann	90	¹ Rf Soziales
Rf Soziales	Thomas Naumann	30	
	Claudia Sachse	40	
	Rani Khouri	90	
RF Studentenwerk	Armin Grundig	90	
Rf. Ausländische Studierende	Victor Vincze	90	
	Ayman Bishara	90	
GF Öffentlichkeitsarbeit	Alexander Kasten	150	
Rf. Öffentlichkeitsarbeit	Jenny Wukasch	90	
	Ilka Selbmann	50	
GF Finanzen	Katharian Finaske	200	
	Enrico Lovasz	70	neuer GF seit 25.1.
RF Struktur	Martin Jahnke	90	¹ Sitzungsleitung
RF Semesterticket	Christian Soyk	90	
Rf Technik	Felix Mellmann	90	
Sitzungsleitung	Christian Soyk	-	
	Martin Jahnke	50	
	Enrico Lovasz		
Sportbleute WS07/08	Tobias Geisler	200	
Projekt Imma-Essen Nachtrag aus Oktober 2007	Matthias Lutterbeck	47,5	wurde im Okt. 07 vergessen

¹ weitere AE beantragt

	Rf	RF	GF
Normalaufwand	50,00 €	90,00 €	150,00 €
Erhöhter Aufwand	90,00 €	150,00 €	250,00 €

Bericht der Geschäftsführung

Bericht aus dem GB Finanzen:

Die vergangenen Wochen waren neben dem Tagesgeschäft mit den GF-, StuRa- und Rektorensitzungen von den beginnenden Finanzprüfungen bei den Fachschaften geprägt. Die Finanzprüfung bei der FS Forst verlief ohne Komplikationen und die Gelder der FS wurden bereits überwiesen. Des Weiteren ist für Anfang April eine Einführungsveranstaltung für die FS im Bereich Finanzen in Planung, um auf Probleme und aktuelle Änderungen einzugehen. Durch den aktualisierten FSR-Financer-Verteiler verläuft die Kommunikation zwischen dem GB Finanzen und den FS reibungsfrei.

GF-Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Hier nun der erste Bericht aus dem Ressort Öffentliches für die Monate Januar und Februar 2008.

Einen Großteil des ersten Monats war der Neustrukturierung der Arbeit im Referat und der Einarbeitung des neuen GF's gewidmet.

Desweiteren habe ich mich intensiv mit dem Erstellen einer Prioritätenliste und eines groben "Strategieplanes" für die Öffentlichkeitsarbeit des StuRa 2008 beschäftigt und ihn mit dem Referatsteam durchgesprochen. Ganz oben auf der Liste stand ein neuer verbesserter Presseverteiler, der in mehrere "Zielgruppen" unterteilt ist, um die Kommunikation mit den Pressevertretern zu verbessern und unsere Medienpräsenz weiter zu erhöhen. An dieser Stelle noch einmal die Bitte an alle, mir die von Euch frequentierten Pressekontakte/emailadressen zukommen zu lassen.

In unserem Logowettbewerb konnten wir drei glückliche Sieger küren, von denen die ersten beiden Plätze am Donnerstag dem Stura zur entgeltigen Wahl vorgestellt werden. Die zeitnahe Entscheidung ist enorm wichtig, da ein Logo für die neuen Publikationen/Websites/Corpor.Identity usw. unbedingt benötigt wird.

In Zusammenarbeit mit dem GF HoPo wurde ein Gremienfilm mit dem Titel "Uni unplugged" geschrieben und produziert, der im Stile einer kurzen knackigen Reportage die verschiedenen Institutionen der TU Dresden vorstellen soll. Der Film befindet sich noch in der Postproduktion, sollte jedoch demnächst präsentierfertig sein.

In Kooperation mit dem Rektorat und dem Kanzler und Sponsoren wird ein Uniweiter Filmwettbewerb ins Leben gerufen, der sich thematisch mit dem Problem der Fremdenfeindlichkeit auseinandersetzt. Teilnehmer bekommen die Chance, ihre Drehbücher/Ideen mit professioneller Hilfe produzieren zu lassen. Als Resultat werden drei Clips entstehen, die vor Lehrveranstaltungen gezeigt werden und Studierenden der TU Dresden die Thematik ins Gedächtnis rufen sollen.

Bei Fragen bezüglich weiterer Aufgaben im Referat Ö stehe ich jederzeit gern per Email

oder zur nächsten Sturasitzung zur Verfügung.

GF-Bereich Hochschulpolitik

Neben dem normalen Tagesgeschäft und den Sitzungen gab es im Februar eigentlich nur ein Thema, das Sächsische Hochschulgesetz. Nachdem wir am 29.1. endlich der neue Entwurf vorlag, waren zwei Dinge klar: 1.) dass wir uns jetzt schleunigst was einfallen lassen müssen und 2.) dass wir uns nicht mehr auf das Verfassen von Protestbriefen beschränken dürfen. Das Ergebnis all dieser Überlegungen habe ich letzte Woche herumgeschickt. Ich denke mit diesem Konzept und seiner mehrphasigen Ausrichtung haben wir eine echte Chance das Sächs.HG in unserem Sinne zu drehen. Seither gab es die ersten Gruppentreffen und wir haben die ersten Abgeordnetengespräche geführt und auch der CDU endlich mal unsere Positionen näher gebracht. Ein Treffen vieler StuRä und der KSS gab es auch zu absolvieren, große Fortschritte konnten wir aber hier wieder nicht verzeichnen. In jedem Fall gibt es noch massig Arbeit und ich hoffe auch unter den Plenumsmitglieder noch Helfer finden zu können. :-)

Eine Stellungnahme musste verfasst werden, ein erster Entwurf war vor 2 Wochen im Plenum, eine viel detailliertere wird am 28.2 dem StuRa vorgestellt.

Ansonsten habe ich mit dem GF Ö an dem lange versprochenen Gremienfilm weitergearbeitet, bzw. einiges noch einmal neu gedreht, da das bisherige Material dann doch nicht ganz unseren Vorstellungen entsprach.

Ein Rektorentreffen hatte die GF auch, diesmal sogar unter Anwesenheit des Kanzlers. Wir haben über die Ursachen für und mögliche Maßnahmen gegen die gestiegenen Fälle von Prüfungsangst gesprochen, und eine provisorische Lösung für das Betriebskostenproblem bei Veranstaltungen die nicht ausschließlich studentischen Charakter haben, gefunden (der StuRa beantragt die Räume für die HSG und schreibt Briefe an den Kanzler in der wir auf die Wichtigkeit und Unkommerzialisierung von Veranstaltungen verweisen und um Befreiung von der Betriebskostenpflicht bitten, gleichzeitig möchte man die Richtlinien zur Betriebskostenerhebung noch einmal überarbeiten).

Parallel zu alledem versuche ich nach wievor eine Marathonmannschaft auf die Beine zu stellen, die beim Oberelbmarathon für einen guten Zweck läuft. Momentan schauen wir uns nach Sponsoren um - und natürlich Leuten die sich zutrauen 10, 21 oder gar 42 km zu laufen und pro Kilometer 1€ gesponsort bekommen.

Stellungnahme zum Referentenentwurf Sächsisches Hochschulgesetz

Stand 29.01.2008

Die Studierenden Sachsens wollen ein Hochschulgesetz für ihren Freistaat, das ihnen ermöglicht, an einem Standort zu studieren, der ihnen optimale Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium bieten kann, in und neben dem sie sich auch sozial, kulturell und politisch weiterbilden und engagieren können. Mitsprache auf einem demokratischen Campus stehen genauso wie Barrierefreiheit, Gleichberechtigung und Gebührenfreiheit weit oben auf der Liste der Wünsche für ein neues Gesetz. Denn nur wer die demokratischen Grundrechte der Menschen in Gesetzen widerspiegelt, hat die Chance, sie während ihrer Ausbildung hin zu freiheitlich-demokratischen Individuen zu begleiten. Wir alle wollen, dass Sachsen als Wohn- und Studienort attraktiv wird, dass wir Menschen begeistern können für ein Leben und Lernen in unserem Land.

Wir wollen, dass Forschung und Lehre an den Hochschulen eine Einheit bilden, und nicht gegeneinander ausgespielt werden. Denn nur gemeinsam können Lehre und Forschung der Eckpfeiler einer freien demokratischen Gesellschaft sein.

Wir wollen, dass der Zugang zur Hochschulbildung für alle Menschen gleich möglich und frei ist, ohne Zulassungsbeschränkungen und Hürden aufgrund des Konstrukts der Nationalität oder dem Geldbeutel der Eltern.

Über viele Jahre hinweg wurde in zahlreichen Informations- und Diskussionsveranstaltungen breit zu der r die Gesetzgebung informiert, über Positionen gestritten und vor allem konstruktive Kritik an den immer wieder vorgelegten Entwürfen geübt.

Die einzelnen Studierenden Sachsens gaben ihre Stimme der landesweiten Studierendenvertretung, um so mit gebündelter Kraft ihre Meinung kund zu tun. Diese bekam dankenswerter Weise die Möglichkeit, in zahlreichen Gesprächen und Briefen Stellung zu nehmen und konstruktive Kritik zu äußern. Keine dieser Chancen ließ sie verstreichen.

Der den Studierenden nun am 29.1. 2008 vorgelegte Referentenentwurf erfüllt die Anforderungen, welche die Studierenden, vertreten durch die Studentenräte der Hochschulstandorte, und durch die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften, formuliert haben, in keiner Weise.

Das Ringen um Paragraphen zog sich natürlicherweise über Jahre hinweg, doch immer wieder wurden die Studierenden damit vertröstet, dass ihre Forderungen so gut und zahlreich wie möglich eingearbeitet werden.

Das uns vorliegende Papier zeichnet leider eine andere Realität.

Wir haben uns im Folgenden chronologisch mit jedem einzelnen Abschnitt und Paragraphen einzeln und vergleichend zur derzeitigen Gesetzgebung beschäftigt und nutzen nun die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Wir möchten, dass die Berufsakademien auch in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Selbes gilt für die Polizeihochschule Bautzen und die Verwaltungsfachhochschule Meißen. Denn die alle Hochschulen, die zu einem Bachelor - Abschluss oder zu einem Fachhochschulabschluss führen, sollen in diesem Gesetz inbegriffen sein. Eine Teilung der Studierendenschaft lehnen wir ab. Die vorgenannten Hochschulen haben eine ähnliche Struktur und führen alle zu einem akademischen Abschluss. Es ist nicht ersichtlich wieso diese nicht in einem Gesetz geregelt werden. Darüber hinaus erscheint es auch nicht logisch, dass weitere Ministerien Kompetenzen in der Hochschulgesetzgebung haben. Die inhaltliche Kontrolle der Polizeifachhochschule und der Verwaltungsfachhochschule kann weiterhin mit anderen Fachministerien abgestimmt werden, hierfür genügt ein Paragraph am Gesetzessende.

§ 2 Rechtsnatur und Gliederung der Hochschulen

Die Studierendenschaft Dresdens lehnt die Formulierung in § 2, da sie die Hochschulen und Universitäten nicht mehr als staatliche Einrichtungen ansieht, sondern nur noch als Körperschaften.

Der – im Vergleich zum geltenden Hochschulgesetz wegfallende Passus „und staatliche Einrichtung“ führt dazu das die Hochschule zwar eine Körperschaft Öffentlichen Rechts ist aber kein unmittelbarer Teil des Freistaates. Hieraus erwachsen den Hochschulen und dem Freistaat einige Konsequenzen. Der Gesetzgeber hat auf der einen Seite durch den Staatshaushalt nicht mehr die Möglichkeit auf die Detailsteuerung Einfluss zu nehmen, und auf der anderen Seite führt das für die Hochschulen zu einer Erhöhung der Kosten, da die Hochschulen nicht mehr andere staatliche Stellen – wie zum Beispiel die Bezügestelle des Landesamt für Finanzen – kostenfrei in Anspruch nehmen können. Die zu erwartenden Mehrkosten gehen in die Zehntausende pro Standort.

§ 3 Bezeichnungen

Das Gesetz beinhaltet keine femininen Formen und keine Erklärung, dass die grammatikalisch maskulinen auch für feminine gelten. Dies ist ein Rückschritt im Vergleich zum aktuellen Gesetz. Ein Gesetz, welches als besonders gleichstellend angepriesen wird, sollte einen solchen Passus unbedingt enthalten.

Die Gesetzgeberin sollte auf einen gendergerechten Sprachgebrauch in Gesetzes- und Verordnungstexten hinwirken. Hierfür sollte die Verordnung über die Formulierungsvorschriften für Gesetzestexte überarbeitet und das vorliegende Gesetz gendergerecht, zumindest aber in der weiblichen Form formuliert werden.

Im Gespräch vom 15 .2. 2008 sicherte uns Frau Staatsministerin zumindest das Einfügen eines solchen Absatzes in den § 3 zu.

Formulierungsvorschlag: „Für den gesamten Gesetzestext einschließlich der Begründung gilt, dass die grammatikalisch maskulinen Formen und Bezeichnungen auch für die grammatikalisch femininen gelten.“

§ 4 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Der Paragraph 4 ist zu uneindeutig, die Begriffe Forschung, Lehre, Studium und Freiheit werden nur unzureichend in Kontext gesetzt und erklärt. Im gesamten Paragraphen wird nur ein allzu schwacher Bezug zur Verfassung hergestellt, dass man eigene wissenschaftliche und künstlerische Meinungen zulässt bleibt unerwähnt. Das Gremienentscheidungen sich nicht auf ein Individuum beziehen, sondern auf die gesamte Studierendenschaft, und dass man die Rechte des anderen im täglichen Umgang miteinander achtet, muss ergänzt werden. Im Vergleich zum gültigen Gesetz ist ein flächendeckender Wegfall des freiheitlich demokratischen Anspruchs an das Gesetz und an das Menschenbild zu erkennen. Im jetzigen Gesetz werden die Rechte der Studierenden in ihrem Studium, der HochschullehrerInnen im Bereich Forschung und Lehre noch als besonders Schutzwürdig herausgehoben, wohingegen man sich im vorliegenden Entwurf mit einer bloßen kurzen abstrakten Nennung der Verfassung begnügt.

Das Hochschulgesetz sollte unbeschadet der Sächsischen Verfassung und des geltenden Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland einen eigenen Anspruch an Wissenschaft, Studium, Kunst, Forschung und Lehre formulieren. Da es sich um ein Hochschulgesetz handelt, ist dieser Passus von besonderer Relevanz, da es sich bei Hochschulen um Orte des emanzipatorischen, freien Austauschs handelt.

§ 5 Aufgaben

Hier sieht man deutlich, welchen Weg die Hochschullandschaft zukünftig bestreiten soll. Wettbewerb und Verwertbarkeit stehen vor dem Anspruch, die in Absatz 3 festgesetzte Gleichstellung auch wahrlich umsetzen zu wollen. Die Uni nur noch als Vermittlerin von Bildungsinhalten und nicht mehr als gesellschaftliche Schnittstelle. Außerdem sollten Fern- und weiterbildende Studiengänge als eigenständige oder teilzeitstudierbare Studiengänge mit aufgeführt werden. Im Besonderen heißt das:

Im Absatz 1 fehlt, dass es sich um ein freiheitlich demokratisches und soziales Rechtsgefüge siehe § 4 (1) des aktuellen Hochschulgesetzes handelt.

Im Absatz 2 fehlt, dass Fernstudium als grundständiger Studiengang von den Hochschulen einzurichten ist, gemäß § 4 (3) des aktuellen Gesetzes.

In Punkt 11 und Punkt 12 des zweiten Absatzes ist die Abgrenzung zu den Aufgaben der Studierendenvertretung und den der Studierendenwerke näher zu bestimmen.

Im Punkt 4 ist die Förderung mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen nicht im Sinne des *Wettbewerb zu ermöglichen*, sondern als Plattform für Austausch, kooperatives Forschen und Anregungen.

Bezugnehmend auf die zur Präambel ist zu wiederholen, dass das Gesetz zu stark wettbewerbsorientiert ist, und zu wenig Platz für freie Kunst und gemeinschaftliches Arbeiten bietet.

Wohl wissend, dass die Hochschulen auch Ausstrahlung auf die (über-) regionale Wirtschaft haben, sollte die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft nicht dazu führen, dass die anwendungsorientierte Industrieforschung überwiegt, sondern Grundlagenforschung den Hauptforschungsschwerpunkt darstellt

Im aktuellen Entwurf fehlt die frühere, im § 4 (9) festgeschriebene Aufgabe des Umweltschutzes.

Des Weiteren ist die in § 4 (11) verankerte Aufgabe der gesellschaftlichen Informationspflicht nicht mehr im Referentenentwurf zu finden.

Die Existenzgründungen aus den Hochschulen heraus sind explizit zu fördern und in den Aufgaben festzuschreiben.

§ 6 Selbstverwaltung und Auftragsverwaltung

Die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen soll unserer Auffassung nach grundsätzlich eine Entscheidung des Senats sein, der Gesetzesentwurf ist zu konkretisieren, das in dem Absatz zu oft das Wort „angemessen“ vorkommt, und somit eine unbestimmte Rechtslage eröffnet wird. Darüber hinaus muss ein Outsourcing von Hochschulaufgaben und –strukturenStrukturen verhindert werden.

§ 7 Maßnahmen der Aufsicht

Der im Absatz 3 angeführte Bezug zum § 4 (2) gibt es nicht. Es könnte der § 5 gemeint sein.

Die Aufsicht im Falle von Weisungsaufgabenverletzung im Absatz 4 dürfen nicht genauso „lasch“ behandelt werden wie die Aufsicht über die anderen zugewiesenen Aufgaben der Hochschulen. Bei Weisungsaufgaben muss das SMWK diese beanstanden falls Fehler vorliegen.

§ 8 Landesrektorenkonferenz

Die frühere Landeshochschulkonferenz, nun umbenannt und umstrukturiert in Landesrektorenkonferenz zeigt, dass der Rektor die Machtbasis in der Hochschule sein soll. Wir fordern, dass die Hochschulen selbst entscheiden können, wen sie in die Landesvertretung schicken können, und auch VertreterInnen der Studierendenschaft, siehe Thüringen, in die Landesvertretung entsendet werden können.

§ 9 Qualitätssicherung:

Die vorgeschlagenen Kriterien zur Qualitätssicherung lassen sich auch in den §§ 12, 35 und 88 des aktuellen Gesetzes finden, es ist also nicht das vielmals gepriesene propagierte Neue.

Insbesondere die Formulierungen der Lehrveranstaltungsevaluation sind weiterhin ungenügend und zu vage. Nach Vorstellungen des Gesetzes werden die Hochschule als ganzes sowie die Lehrveranstaltungen verpflichtend evaluiert, verbindliche Konsequenzen – in etwa verpflichtende didaktische Fortbildungen für fortlaufend negativ bewertetes Lehrpersonal und Professoren – oder genaue Kennzahlen fehlen indes völlig. Der Senat soll über die Grundsätze der Evaluation entscheiden, das Verfahren ist mit dem Studentenrat abzustimmen. Außerdem muss die Regelmäßigkeit auf mind. alle 2 Jahre festgesetzt und die Ergebnisse breit öffentlich veröffentlicht werden, nicht nur am schwarzen Brett im 5. Stock hinter verschlossenen Türen. Des Weiteren halten wir die Forderung nach sachsenweiter Evaluationsstelle, um eine unabhängige und vergleichbare landesweite Evaluation auszuarbeiten und durchzuführen, in Anlehnung an das vom SMWK geförderte Projekt der KSS, das SES, aufrecht.

§10 Hochschulplanung und –Steuerung

Es ist zu begrüßen, dass Qualitätssicherung und Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages in die Zielvereinbarungen mit einfließen und, im Falle des Versagens, finanzielle Konsequenzen haben werden. Der gesamte § bedarf aber noch einmal einer Umstrukturierung und Präzisierung zum Verständlichen. In Abschnitt 4 ergibt sich die Frage, wie viel Personal von Nöten ist, und wer die Kosten trägt.

Genauer:

Im Absatz 1 ist zu konkretisieren, was „mehrere Jahre“ sind.

Im Absatz 3 ist die Formulierung „als Bestandteil eines umfassenden Controllings“ unangebracht, da auch keine vorherige Definition des „Controlling“ durch den Gesetzgeberin verfasst wurde.

Außerdem soll nicht Land und Hochschule allein den Entwicklungsplan aufstellen, sondern das Parlament, weil dort VertreterInnen der Gesellschaft zu Rate gezogen werden können. Es ergibt sich außerdem die Frage, wie viel % des Hochschuletats vom SMWK auf diesem Wege vergeben werden.

Die unklare Formulierung des letzten Satzes in Absatz 5 lässt vermuten, dass es sich um zwei Rechtsverordnungen handelt. Warum sind die Lehrkapazitätsbestimmungen und Datenübertragungsbestimmungen an dieser Stelle des Gesetzes geregelt?

§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung

Der Abschnitt 1 ist unverständlich und unkonkret. Kaufmännische Grundsätze heißt dass der Gesetzgeber wünscht, dass die Hochschulen die Regelungen des HGB/BGB/GmbHG anwenden. Diese oben genannten Regelungen sehen aber weitere Freiheiten im Bereich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesen vor - u. a. die Wahl der Bilanzierungsregelungen (HGB, US GAAP, IRFS) welche jeweils zu anderen Ergebnissen führen. Somit ist ein Vergleich der Hochschulen nicht möglich.

Der 2. Absatz lässt klar erkennen dass es der Regierung nicht um eine freiheitlich Hochschule zum Zwecke der Wissensvermittlung und Wissenserwerb geht sondern rein marktwirtschaftliche Verwertbarkeit des Wissens und Humankapital im Vordergrund steht. Der 3. Absatz führt durch die Pflicht der externen Rechnungsprüfung zu Mehrkosten in Millionenhöhe für die Sächsischen Hochschulen. Für die TU Chemnitz sind Mehrkosten in Höhe von ca. 50-70 tausend Euro zuzüglich ein Mehrbedarf von 1-2 Hauptberuflichen Verwaltungsstellen einzukalkulieren. Es ist daher leicht vorstellbar, dass die Kosten für die TU Dresden diesen Betrag um einen wesentlichen Betrag übersteigen.

Absatz 6 sieht vor das weitere Regelungen zur Flexibilisierung aufgenommen werden können während Absatz 4 vorsieht strengere Regelungen treffen zu können, derie Gesetzgeberin sollte sich klar werden was gewollt ist, darüber hinaus ist unklar warum die Finanzierung der Hochschule nicht mehr als Finanzierung erfolgt sondern nur noch als "Zuschuss" zum Betrieb, beabsichtigt derie Gesetzgeberin sich aus der Hochschulfinanzierung zurückzuziehen? Was passiert bei einer Überschuldung der Hochschulen?

Die Übereignung der Gebäude nach Absatz 8 stellt die Frage nach der Bewertung der Gebäude. Wenn die Gebäude für längere Zeit in den Besitz der Hochschule gelangen so sind diese von der Hochschule zu bilanzieren und auch Abzuschreiben was unvorhersehbare Folgen für die Bilanz - und auch für die Haushaltswahrheit hat. Die Übertragung der Mittel für kleine Baumaßnahmen auf die Hochschule ist

unzweckmäßig da das SiB kompetenter und zielführender die Mittel einsetzen kann

§12 Gebühren und Entgelte

Die Beibehaltung der Studiengebührenfreiheit für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder konsekutiven Master ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings ist es nicht mit der viel beworbenen Philosophie des „lebenslangen Lernens“ vereinbar, für Weiterbildungskurse oder nicht-konsekutive Masterstudiengänge Gebühren zu erheben. Die Formulierung „bestimmte Leistungen“ in Bezug auf gebührenpflichtige Bibliotheksleistungen muss präzisiert werden und studiumsrelevante Leistungen explizit gebührenfrei gestellt werden.

Die Studierendenschaft Sachsen ist nicht bereit, für ihre Ausbildung an staatlichen Universitäten und Hochschulen in die eigene Tasche zu greifen und solidarisiert sich mit ausländischen Studierenden, indem sie fordert, dass es keine Gebühren für Studierende mit EU-Stipendium gibt.

Abgesehen davon, dass wir wie schon bemerkt jedwede Gebühren und Entgelte ablehnen, eröffnen die im Absatz 4 bezeichneten „privatrechtlichen Entgelte“ ein weiteres Problemfeld, da diese dem BGB unterliegen, und somit nicht die sozialen Schutzklauseln der Verwaltungsgesetze genießen.

§13 Grundordnung, Ordnungen

Wir möchten, dass alle Gremien viertelparitätisch besetzt werden, und die Grundordnung von einer Hochschulvollversammlung bestätigt wird, bzw. zumindest von einem paritätisch besetzten Gremium, um die studentische Mitsprache zu gewährleisten. Außerdem sollen alle Ordnungen bis auf die Geschäftsordnungen der weiteren Gremien vom Senat bestätigt werden.

Außerdem stellt sich uns die Frage, wieso das Rektorat zustimmen muss, wenn es lediglich ausführende Funktionen hat. Mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Senats müssen der Grundordnung einer Hochschule zustimmen.

Im Absatz 6 ist zu verankern, dass jede und jeder Zugriff auf die Ordnungen haben soll. Ein bloßer Aushang ist dazu unzureichend, bitte in die Begründung aufnehmen.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die unberechtigte Weitergabe an Dritte muss unbedingt ausgeschlossen werden, es muss festgeschrieben werden, dass jede Hochschule einen von Verwaltung und Rektorat unabhängigen Datenschutzbeauftragten einrichtet.

Im Absatz 1 Punkt 5 stellt sich die Frage, ob die Hochschule dann auch Erhebungen zum Krankheitsverlauf machen, da medizinische Betreuung auch Aufgabe von einigen Hochschulen ist. Die so gewonnenen Daten dürfen nicht allgemein in der Hochschule, der Verwaltung, den HochschullehrerInnen und anderen Mitgliedern der Hochschulen einsehbar sein.

Die Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern ist keine dezidiert festgeschriebene Aufgabe der Hochschule siehe § 5, deshalb ist es nicht hinzunehmen, hinzunehmen, dass dafür Daten gespeichert werden.

Der Senat soll diese Ordnungen im Absatz 3 regeln, im Einvernehmen mit dem sächsischen Datenschutzbeauftragten. Jegliche Weitergabe, auch zum Wohle der

Wirtschaft oder Kunst und Kultur, ist zu unterlassen.

Alle angeführten Punkte gelten sowohl auch für die Studierendenschaften als auch für das Studierendenwerk.

Teil 2 Studium und Lehre Abschnitt 1 Studium

§ 15 Studienziel

Ein Studienziel sollte auch die politische Bildung sein, und das politische, demokratische und gesellschaftliche Engagement sind zu fördern und mit Anforderungen der Studienziele in Einklang zu bringen. Dies setzt natürlich gewisse Zusagen beim Zeitmanagement der Studierenden voraus.

§ 16 Lehrangebot

Im aktuellen Gesetz § 11 (3) steht, dass den Studierenden auch während der vorlesungsfreien Zeit die Möglichkeit zur wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit angeboten wird. Dies fehlt bei diesem Referentenentwurf und ist zu ergänzen. Die Studierenden sollen angehalten sein, bei der Organisation der Lehre mitzuwirken, es ist ihnen nicht nur zu ermöglichen.

Das Lehrangebot ist aufgrund der Studienplanung und Anpassung an tatsächliche Nachfrage zu erarbeiten.

§ 17 Hochschulzugang

Wir wollen freien Zugang für alle, für jeden Vertreter aller Nationalitäten gleiche Chancen auf ein lebenslanges Lernen. Wer einen Abschluss ähnlich dem Abitur hat, so zum Beispiel der Fachhochschulreife oder dem Fachabitur, sollte an jeder Hochschule studieren können. Denn grundsätzlich ist der Hochschulzugang zu den verschiedenen Hochschularten ein Relikt alter Zeiten, da durch den Bologna-Prozess alle Abschlüsse gleichwertig sind.

Bei StudienbeginnerInnen ohne Abitur ist eine vorausgesetzte Berufspraxis abzulehnen, denn der Blick über den Tellerrand hin zum Arbeitsmarkt zeigt, wie illusorisch diese Anforderung ist.

Wir lehnen die Immatrikulation auf Probe ab, denn man braucht gerade als junger Mensch Sicherheiten, und diese sollten einem nicht über mehrere Monate hinweg verwehrt bleiben.

Bei Abschnitt 5 stellt sich die Frage, wie man bei einer Prüfung nachweisen kann, dass man in der Lage ist, die Regelstudienzeit einzuhalten.

Absatz 6 schließt Studiengänge aus, die von Anbeginn bis zum Master führen, und ist somit zu streichen.

Die Hochschule muss sich Stellungnahme zum in Absatz 8 geforderten vorzulegenden Bildungsnachweis selbst beschaffen und hat die anfallenden Kosten dafür zu tragen.

§ 18 Immatrikulation

An dieser Stelle sollte das humboldtschen Bildungsideals Erwähnung finden, denn grundsätzlich muss die Hochschule jeder Immatrikulationsbewerbung aufgeschlossen sein, es sollte jeder Studienbewerber einen Studienplatz erhalten, das Grundrecht auf Bildung darf nicht eingeschränkt werden. Des Weiteren sollte man, um die Autonomie der Studienplatzbewerber nicht einzuschränken, auf die Forderung, dass man nur in einen Studiengang immatrikuliert sein darf, fallen lassen.

Die Zugangsbeschränkungen zum Beispiel durch den N.C. (Numerus clausus) lehnen wir ab.

In Punkt 3 des Absatzes 2 ist es falsch, dass jeder exmatrikuliert wird, der von Versicherungspflicht befreit ist, da dann auch die Privatversicherten und Familienversicherten exmatrikuliert werden müssten.

Im Punkt 4 finden wir es nicht akzeptabel, dass es zur einer Nichtimmatrikulation führen kann, wenn man nicht nachweisen kann, dass Semesterbeiträge oder sonstige etwaige, von uns abgelehnte Gebühren, bezahlt werden können.

Der Punkt 5 dieses Absatzes ist zu streichen, da nur ein Studienbewerber selbst die Zweckmäßigkeit eines Parallelstudiums beurteilen kann.

Der Punkt 6 ist ebenfalls gänzlich zu streichen, da von der Norm keine Abweichungsmöglichkeiten möglich sind, die den persönlichen Hintergrund beachten. Außerdem ist die Vergleichbarkeit der Prüfungen nicht gewährleistet, denn was heißt „gleiche fachliche Richtung“?

Punkt 7 ist auch abzulehnen, da Freiheit von Studium und Lehre nicht gewährleistet wird, und es den persönlichen Hintergrund völlig ausgeblendet lässt. Außerdem sind auch hier keine Abweichungen möglich.

Im Absatz 3 ist der Punkt 2 abzulehnen, da alle Menschen gleich sind und wenn die sich bewerbende Person alle sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllen kann, steht einer Immatrikulation nichts im Wege. Denn unter Betreuung können auch Menschen mit einer körperlichen Beeinträchtigung stehen, aber geistig in der Lage sind, ein Hochschulstudium aufzunehmen.

Punkt 3 ist zu konkretisieren, da es wenig bis gar keine Fälle gibt, in denen man nicht in ein bestimmtes FS immatrikuliert werden kann, siehe aktuelles Gesetz § 15 (2).

Punkt 4 ist gänzlich zu streichen, siehe § 17.

Im Punkt 5 kann Immatrikulation nur versagt werden, wenn Fernstudium nicht möglich ist, Kosten für ärztliches Zeugnis sind von der Hochschule zu tragen, die Persönlichkeitsrechte des Studierenden sind unbedingt einzuhalten

In Punkt 6 ist einzufügen, dass auch Stellungnahmen des zuständigen Gerichts und der Resozialisierungsstelle einzuholen sind.

§ 19 Gasthörer, Frühstudierende

Allen an der Hochschule Studierenden ist das Grundrecht der Wahl zu gewährleisten, also auch den Frühstudierenden. Wir möchten des weiteren Weiteren, dass alle Scheine und sonstigen Leistungsnachweise anerkannt werden.

§ 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung

Wir fordern, dass die Anrechnung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf max. 2 Semester zur Regelstudienzeit aufgehoben wird, und die Regelung durch eine nach oben offene ersetzt wird.

Im Absatz 2 muss die Beurlaubung jederzeit, und nicht nur aus wichtigen Gründen, zu ermöglichen sein. Die generelle Beurlaubungsbeschränkung auf max. 2 Semester ist abzulehnen, bei der Betreuung der Kinder steht das Wohl der Kinder im Vordergrund, nicht das der Hochschule, und wird durch Ermessen der Eltern geregelt.

Im Absatz 3 ist beurlaubten Studierenden das Ablegen von Prüfungen zu ermöglichen, nicht nur die im Entwurf formulierte Soll-Bestimmung.

§ 21 Exmatrikulation

Zu Absatz 2 ist Folgendes zu sagen:

Punkt 5 ist zu streichen, da wir grundsätzlich für ein freies Studium sind, und wie schon angeführt, gegen den N.C. sind. Punkt 7 lässt keinen Spielraum. Punkt 8 ist so zu ändern, dass, wenn ein Studierender einmal aufgrund eines Fehlers der Hochschule ein Studium begonnen hat, so muss er dies auch beenden dürfen. Durch die Fehler der Hochschule dürfen ihm keine Nachteile entstehen.

Zu Absatz 3:

Welche Tatsachen sollen das sein, zu unkonkret. Wir fordern weiterhin in den Punkt 3 einzufügen, dass vor einer Exmatrikulation zwingend eine Studienberatung erfolgen muss und das persönliche Gespräch gesucht werden muss.

§ 22 Rechte und Pflichten der Studenten

Im Absatz 1 ist das Recht, an öffentlichen Sitzungen der Hochschulgremien teilzunehmen, einzufügen.

Im Punkt 2 sollte man das Recht zur Einforderung der Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen auch vom Lehrkörper fordern können.

Im Punkt 3 ist der Studierende auch über die Resultate der Beschwerden zu informieren.

Im Absatz 2 Punkt 2 ist die Pflicht, dass ein Studierender sein Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnung ausrichtet, abzulehnen, wegen individueller Freiheit von Studium und Lehre der Studierenden. Dies nimmt Bezug auf das Verfassungsgerichtsurteil zur Regelstudienzeit, welche die Regelstudienzeit als Zeit festlegt, in der die Studierenden ihr Studium absolvieren können, aber nicht müssen. Demzufolge ist die Regelstudienzeit ein Schutzmechanismus der Studierenden gegenüber den Hochschulen, und darf nicht durch das Gesetz als Gängelband gegen die Studierenden benutzt werden.

§ 23 Studienkolleg

Wie bisher gefordert, lehnen wir auch beim Studienkolleg jedwede Gebührenerhebung ab. Außerdem sollen sie nicht außerhalb der Hochschule angesiedelt werden, damit die Gefahr gebannt wird, dass sie kommerzielle Einrichtungen werden. Die Möglichkeit, Studienkollege auch mit anderen Hochschulen gemeinsam zu errichten, muss qua Gesetz gegeben werden und ist einzufügen.

§ 24 Rechtsstellung, Aufgabe und Mitwirkung der Studentenschaft

Wir fordern den Status einer Körperschaft, anstatt den einer Teilkörperschaft. Im Zuge der Autonomie ist der Körperschaftsstatus, da das Gesetz auch eine weitgehende Entflechtung von akademischer und studentischer Selbstverwaltung vorsieht, angebracht. Darüber hinaus beziehen wir uns auf das Gespräch mit der Ministerin am 15.2. 2008, indem festgestellt wurde, dass Satzungen für Körperschaften rechtmäßig konform sind, und fordern, dass grundlegende Belange der Studierendenschaft in einer Satzung anstelle einer Ordnung regeln kann.

§ 25 Organe der Studentenschaft

Wir wollen dDie Stimme des Senatsmitglieds ist durch Rede, - Stimm- und Antragsrecht ersetzen, denn nur ein Mitglied welches diese Rechte hat kann sich auch seiner Fähigkeit und Begabung in das Gremium einbringen. Außerdem sollte gewährleistet sein, dass in allen Gremien studentische Stimmen zu hören sind. Wenn dem Rektorat kein studentisches Mitglied angehört, so ist aus dem StudentInnenrat einE VertreterIn mit beratender Stimme zu entsenden.

§ 27 Ordnung der Studentenschaft

Die Begrifflichkeit der Satzung wird unseren Ansprüchen besser gerecht als die der Ordnung, da wir eine eigene Körperschaft und eine legitimierte Interessenvertretung sind, siehe § 24.

§ 28 Zusammenarbeit der Studententräte

Die Studierenden der TU Dresden unterstützen das Ziel, dass die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften eine Satzung und den Status einer Körperschaft in sich vereint. Formulierungsvorschlag: „Die Studierendenschaften der Hochschulen gemäß § 1 (1) bilden die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften. Diese ist eine rechtsfähige Körperschaft des Freistaates Sachsen. Die KSS verfügt über das Beitragserhebungsrecht die Studierendenschaften gemäß § 1 (1) zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 24 (3).Der Landessprecherrat der KSS kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschließen von diesem Gebührenerhebungsrecht Gebrauch zu machen. Die Entscheidung ist jährlich erneut herbeizuführen, zu der gebührenentscheidenden Sitzung ist gesondert und mit Hinweis auf die Gebührenentscheidung einzuladen“.Die Dresdner Studierenden möchten, dass die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften eine Satzung und den Status einer Körperschaft in sich vereint, und berechtigt ist, Beiträge zu erheben. Formulierungsvorschlag: „Die Studierendenschaften der Hochschulen gemäß § 1 (1) bilden die Konferenz Sächsischer Studierendenschaften. Diese ist eine rechtsfähige Körperschaft des Freistaates Sachsen. Die KSS verfügt über das Beitragserhebungsrecht

von ihren Mitgliedern. Die Studierendenschaften der Hochschulen gemäß § 1 (1) erheben zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 24 (3) einen Beitrag von ihren Studierenden.“

§ 29 Finanzwesen der Studentenschaft

Wir sehen es als eine Pflicht der Studierenden an, zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Studentenschaft, der Fachschaften und der KSS Beiträge zu entrichten. Dies kann über den Studentenrat bezahlt werden, welcher es dann verwaltet und an die entsprechenden Gremien auszahlt.

Wir sehen es als eine Pflicht der Studierenden an, zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Studentenschaft, der Fachschaften und der KSS Beiträge zu entrichten. Im Falle der KSS soll dies möglich sein, so der Landessprecherrat der KSS unter den in §28 genannten Bedingungen einer Beitragserhebung zustimmt. Diese kann über den Studentenrat bezahlt werden, welcher es dann verwaltet und an die entsprechenden Gremien auszahlt

Abschnitt 2 - Lehre

§ 32 Studiengänge

Wir wollen, dass jeder Studiengang teilzeitstudierbar sein muss, das heißt, keine Kann- sondern eine Muss-Bestimmung zur Einführung von Teilzeitstudiengängen.

Die Studiengänge werden an den Fakultäten der Universitäten oder Hochschulen eingerichtet, nicht woanders, weil sonst die Fakultätsräte unterminiert werden könnten.

Es ist muss ausgeschlossen werden, dass Studiengänge einer Hochschule an einer zentralen Einrichtung bzw. Grundeinheit angegliedert werden. Deshalb gehören Studiengänge eben zu einer Fakultät.

Genauer:

In Absatz 1 ist zu klären, was genau „berufliche Einführung“ ist.

In Absatz 3 ist hinzuzufügen, dass Änderungen, Aufhebungen oder Einrichtungen von Studiengängen immer dem SMWK anzuzeigen sind, nicht nur im Fall des Entwicklungsplans oder der Zielvereinbarung.

§ 33 Regelstudienzeit

Wie schon erwähnt: Regelstudienzeit wurde in den 60er und 70er Jahren in der BRD eingeführt, um den Studierenden die Studierbarkeit ihrer Studiengänge zu bezeugen. Inzwischen ist dieses Instrument gegen die Studierenden gewandt worden und Grund für Sanktionsmaßnahmen.

Die Hochschulautonomie wird eingeschränkt, denn jede Universität soll selbst entscheiden können, welche Länge die von ihnen angebotenen Studiengänge haben.

§ 34 Prüfungsordnungen

Es ist einzufügen, dass auch das Prüfungswiderspruchsverfahren für Studierende geregelt werden muss.

Des Weiteren fehlen grundsätzliche Regelungen zum Prüfungsrecht im Allgemeinen, da dieses bisher nur Richterrecht ist.

§ 35 Prüfungen

Bei diesem § ist anzuführen, dass es neben den mündlichen und schriftlichen Prüfungen auch noch weitere Methoden geben kann, anhand derer der Studierende gegenüber dem Lehrpersonal sein Wissen darlegen kann, so zum Beispiel die Selbsteinschätzung oder ein Portfolio. Des Weiteren möchten wir, dass Prüfungen beliebig oft wiederholt werden können, bis ein erfolgreiches Bestehen ermöglicht ist. Diese Wiederholungsprüfungen sind ohne Antrag und Begründung des Nichtbestehens zu ermöglichen.

Prüfungen sollen nur von Lehrbeauftragten des gesamten zu prüfenden Stoffes abgenommen werden können, um die Kompetenz des Prüfungsausschusses zu gewährleisten.

Im Absatz 6 schlagen wir vor, den 2. Satz zu streichen, da sonst auch studentische Hilfskräfte die Prüfung abnehmen können.

Im Absatz 7 muss ein sachkundiger Beisitzer den Lehrauftrag der Hochschule innehaben, Begründung siehe oben. Außerdem muss „in der Regel“ gestrichen werden und ein „müssen“ eingefügt werden, um Objektivität zu wahren.

Die prüfende Person kann den/die GleichstellungsbeauftragteN als weiteren Prüfungsbeisitzer verlangen.

Im Absatz 8 ist zu formulieren, dass Studienleistungen anerkannt werden müssen, da es sonst unvereinbar mit Bologna-Prozess.

§ 36 Studienordnungen

Bei Absatz 1 ist einzufügen: Vor Inkrafttreten des Studienganges soll eine Workloadeffassung durchgeführt werden. Ist dies aufgrund eines neuen Studienganges nicht möglich, ist dies bis zum frühesten möglichen Termin nach Erlassen der Studienordnung nachzuholen.“

Unserer Meinung nach muss in Absatz 2 keine Zulassungsvoraussetzung nicht geregelt werden, da wir zulassungsfreie Studiengänge fordern.

Zu Absatz 3 fordern wir, dass Modulprüfung unter Beachtung der Anmerkungen zu § 35 abgenommen werden.

Den Absatz 6 lehnen wir ab, da es erneute Einschränkungen der Freiheit von Lehre und Studium aufmacht.

In Absatz 7 ist zu ergänzen, dass Das SMWK für das Inkrafttreten des Studienganges das Einverständnis erklären muss, damit verhindert wird, dass Studiengänge aufgrund von bürokratischen Mängeln eingeführt werden.

Abschließend müssen in Absatz 8 nicht konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge einen konsekutiven Pfad enthalten damit keine Gebühren erhoben werden können.

§ 37 Einstufungsprüfung, externe Hochschulprüfung

Prüfungen müssen generell kostenlos abzulegen sein, also Widerspruch erneut zum § 12 (3) und dürfen nur von Personen siehe § 35 (7) abgenommen werden.
In Absatz 2 ist einzufügen, dass über Zulassung zur Prüfung der jeweilige Prüfungsausschuss der Fakultät entscheidet.

§ 38 weiterbildende Studien

Auch für § 38 gilt, dass weiterbildende Studien kostenfrei angeboten werden müssen. Die Festlegungen in Absatz 1 widersprechen denen in Absatz 2, da die Hochschulen selbst festlegen können, welche Zugangsleistungen Voraussetzungen ist.
In Absatz 2 wird von uns abgelehnt, einen ersten Hochschulabschluss vorauszusetzen, da auch Weiterbildungen nach dem Abschluss eines Meisters/ einer Meisterin oder ä. sinnvoll sind.

Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien

§ 39 Hochschulgrade

Der Zusatz „FH“ ist wegzulassen, um die Gleichwertigkeit der Studiengänge zu gewährleisten, da jeder Studienabschluss in unserem Freistaat gleich viel wert sein sollte. Die Studierenden Sachsens wollen endlich mit dieser plakativen Unterscheidung zwischen Hochschulen und Universitäten brechen. Wir sind uns des Unterschieds in der Lehre und im Aufbau des Studiums bewusst, wollen ihn aber nicht ständig manifestiert wissen. Der in Absatz 4 festgelegte „Entzug des Ehrengrades“ ist zu Streichen, da durch die Straftat nicht unbedingt ein Bezug zur an der Hochschule geleisteten Arbeit, oder für die jeweilige gesellschaftliche Leistung, besteht.

§ 40 Promotion

Im vorgelegten Referentenentwurf fehlt das Promotionsrecht für Fachhochschulen. Auch an einer Fachhochschule sollen die Studierenden das Recht haben, promovieren zu können. Wir möchten betonen, dass dies die ausdrückliche Forderung der Studierendenschaft einer Universität ist.
FachhochschülerInnen sollen auch mit normalen, denen der Universitäten entsprechenden Leistungen promovieren können, und nicht einer gesonderten Beurteilung unterzogen werden.
Des Weiteren fordern wir, dass auch ein Bachelor-Abschluss, der ja ein voller und gleichwertiger Studienabschluss sein soll, die Voraussetzung zur Promotion bietet. Die Promotion wird von 3 GutachterInnen – wovon mind. 2 HochschullehrerInnen sind, begutachtet, Mindestens eine dieser GutachterInnen sollte eine Frau sein.
Die Verleihung der EhrendoktorInnenwürde soll auch für Leistungen auf dem Gebiet der

Gesellschaft und der Politik verliehen werden können.

Die in Absatz 5 genannte Promotion ohne berufsqualifizierten Abschluss durch einseitige wissenschaftliche Arbeit lehnen wir ab, weil sich mit dem DoktorInnentitel auch ein gewisser wissenschaftlicher Anspruch und eine nicht unerhebliche Wissensbreite und –tiefe verbindet.

§ 41 Habilitation

Auch an den Fachhochschulen soll es das Recht geben, habilitieren zu können. Dies leitet sich aus dem von uns formulierten Anspruch auf das Promotionsrecht für Fachhochschulen ab und begründet sich in der schon dargestellten Äquivalenz der Hochschultypen.

Am Habilitationsverfahren sollte mindestens eine Frau mitwirken. Die Habilitationskommission muss nach Mitgliedergruppen paritätisch besetzt werden, und mit mindestens einer Frau besetzt werden.

§ 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium

In Absatz 2 sind die Zulassungsbeschränkungen mit dem Verweis auf Freiheit von Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Studium, aufzuheben, Die in Absatz 3 angegebene Studiendauer ist zu kurz, weil eine Promotion in der Regel länger als 3 Jahre dauert.

In Absatz 4 ist die Pflicht ab dem 2. Semester kostenlos zu unterrichten zu streichen, jedoch aber vorzusehen, dass die GraduiertenschülerInnen die Möglichkeit haben, Erfahrungen in der Lehre gegen Bezahlung von der Hochschule zu sammeln. Das Selbe gilt für LandesstipendiatInnen.

Die in Absatz 5 geforderte Anzahl der SWS ist nicht auf ein Minimum festzuschreiben, die vorangegangenen Absätze gelten entsprechend.

§ 43 Landesstipendien

Das Stipendium muss ausreichen sein, um die Lebenserhaltungskosten zu finanzieren (siehe Sozialgesetzbuch). Es ist zu konkretisieren, für BewerberInnen welcher Studiengänge dies gilt.

§ 44 Ausländische Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen

Die Kosten für einen in Absatz 4 geforderten Nachweis trägt das Ministerium.

Teil 4 Forschung und Entwicklung

§ 45 Wissenschaft und Forschung

Es ist unbedingt einzufügen, dass Wissenschaft und Forschung auch zum Wohle der Gesellschaft dienen sollen. DesweiterenDes Weiteren ist festzuhalten, dassdies nur möglich sein soll, sofern keine ethischen oder moralischen Bedenken diesem

entgegenstehen.

§ 46 Drittmittelfinanzierte Forschung

Wir fordern, dass Drittmittelforschung und –Aufträge nur den kleineren Teil der regulären Arbeitszeit an den Hochschulen ausmachen sollen.

In Absatz 3 ist festzuschreiben, dass alle Mittel zentral von der Hochschule, und nicht von Projektleitern verwaltet werden müssen, um Missbrauch zu vermeiden.

Die in Absatz 5 festgeschriebenen privatrechtlichen Arbeitsverträge sind abzulehnen, da unter Absatz 4 schon die Möglichkeit von befristeten Verträgen gegeben ist und eine Entlohnung mindestens nach TV-L vorzusehen ist.

§ 47 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Es ist zu klären, was unter „in geeigneter Weise“ zu verstehen ist, und wer Zugang zu solchen Veröffentlichungen haben soll. Wir fordern, dass diese gesellschaftsöffentlich sind und jederzeit gewährleistet werden muss.

Publikationen von Hochschulangehörigen sind mindestens in allen Hochschulbibliotheken des Freistaates Sachsen vorzuhalten. Grundsätzlich sollte gelten, dass wissenschaftliche Erkenntnisse vor wirtschaftlicher Verwertbarkeit stehen. Die bei der Erstellung der Forschungsergebnisse bzw. Publikationen Beteiligten sind in den Publikationen mit aufzuführen.

§ 48 Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben

Hier möchten wir auf die Anmerkungen zu den §§ 45 bis 47 verweisen.

Teil 5

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen

Zu Absatz 1 fordern wir, dass alle Beschäftigte der Hochschulen Mitglieder der Hochschulen sein müssen, auch die, die weniger als eine Viertelstelle haben. Dasselbe gilt in Absatz 2 für die sonstigen Beschäftigten. In Absatz 3 ist Zulassung der Mitgliedschaft oder Angehörigkeit zu konkretisieren.

§ 50 Mitgliedergruppen

Generell fehlt ein Absatz, dass jede Gruppe der Hochschulen an jedem Gremium der Hochschulen Mitspracherecht hat. Darüber hinaus fehlt der anzuwendende Schlüssel. Es ist festzulegen, ob Drittel- oder Viertelparität angewendet wird.

In Absatz 1 stellt sich uns die Frage, wie Angehörige (sonstige MitarbeiterInnen) eine Mitgliedergruppe bilden können.

Die Bildung einer gemeinsamen Gruppe aus der Anzahl der Stimmen beider Gruppen (der der sonstigen MitarbeiterInnen und der der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen) ist aus demokratischen Gesichtspunkten heraus nicht zulässig. In so einem Falle sollte eine Drittelparität hergestellt werden.

Der Absatz 3 ist zu streichen, da eine hochschulweite Direktwahl, wie sie nach dem Wegfall des Konzils erforderlich ist, nicht die nötige Pluralität in den Gremien sichert, da kleine Universitäten und Hochschulen unterschiedlich große Fakultäten haben. Stattdessen sollte man diese über den erweiterten Senat wählen. Der 3. Satz ist ersatzlos zu streichen, da es eine Bevorzugung der ProfessorInnen/Professorinnen ist. (Dies ist schon mit der ehemaligen Staatsministerin Frau Ludwig abgesprochen gewesen, da es unklar ist, warum ein Gremium nicht ordnungsgemäß zusammengesetzt ist, wenn ein Teil des Gremiums (der HochschullehrerInnen) ihr aktives und passives Wahlrecht nicht wahrnehmen)

§ 51 Wahlen

§ 52 Wahlperioden und Amtszeiten

Die in Absatz 1 festgeschriebenen Amtszeiten sind viel zu lang weil die RektorInnen/Rektorinnen b in der Regel ProfessorInnen sind, und nach einer 5jährigen Amtszeit der Wiedereinstieg in die Lehr- und Forschungsarbeit erschwert wird. Gleiches gilt für ProrektorInnen.

Für KanzlerInnen sollte Gleiches gelten, um eine Machtkonzentration im Rektorat zu verhindern.

Absatz ist zu streichen, da der/die RektorIn seine/ihre Kompetenzen verliert und die Amtsgeschäfte vom Senat übernommen/übergangsweise übernommen werden.

§ 53 Mitwirkung

In Absatz 2 fordern wir, dass in allen Kommissionen der Organe alle Mitgliedergruppen drittel- bzw. viertelparitätisch vertreten sein sollen. (siehe § 50)

§ 54 Beschlüsse

In Absatz 2 soll festgehalten werden, dass für einige Gremien Stimmübertragungen zulässig sein sollen. Dies erachten wir aufgrund von Lehr-, Forschungs- bzw. Studienaktivitäten als erforderlich.

Der gesamte Absatz 3 soll gestrichen werden, da ProfessorInnen über eine Mehrheit der Stimmen in diesen Gremien verfügen, und eine weitere Bevorzugung nicht angemessen erscheint.

§ 55 Gleichstellungsbeauftragte

Wir fordern, in Absatz 1 eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n für jede Grundeinheit und zentrale Einrichtung, nicht nur für jede Fakultät.

In Absatz 2 ist einzufügen: „nimmt an Prüfungen, so dies von den Zuprüfenden gewünscht ist, teil.“

Wir sind der Meinung, dass in Absatz 5 festzuschreiben ist, dass sie eine

Landeskonferenz bilden müssen, und nicht nur „können“. Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten nimmt zu allen gender-Aspekten der Hochschulgesetzgebung des Freistaates Sachsen Stellung und ist maßgeblich an der Evaluierung des Gleichstellungsauftrags der Hochschulen im Rahmen dieses Gesetzes, der Hochschulplanung sowie der Zielvereinbarungen beteiligt.

§56 Öffentlichkeit

Alle Gremien an den Hochschulen sollen öffentlich tagen, um dem Anspruch völliger Transparenz gerecht zu werden. Es ist begrüßenswert, dass der Senat generell hochschulöffentlich tagt, die Fakultätsräte fakultätsöffentlich (eine hochschulöffentliche Tagung wäre indes noch begrüßenswerter). Dies trägt signifikant zu einer Verbesserung der Transparenz bei. Es widerspricht allerdings dieser Funktionslogik, dass der, ebenfalls mit Kompetenzen reichlich bestückte, Hochschulrat, keine öffentlichen Sitzungen abhalten muss, was angesichts der vielfachen Forderung nach Öffnung der Hochschulen nach außen konspirativ anmuten muss. Dass die Nichtöffentlichkeit auf Antrag hergestellt werden kann, lehnen wir außer bei Personalfragen, strikt ab.

Teil 6 Personal

§ 57 Allgemeine Bestimmungen

Generell müssen Tarifverträge, Entlohnung und Rechte für studentische Hilfskräfte näher geregelt werden. In Absatz 3 bedarf es für die studentischen Hilfskräfte in Bibliotheken und Verwaltung einer Regelung, die festschreibt, nach welchen Grundsätzen diese entlohnt werden, da diese nicht mehr unter die ordinären studentischen Hilfskräfte fallen (siehe Wissenschaftstarifvertragszeitgesetz)

§ 58 Berufungsvoraussetzungen für ProfessorInnen

In Absatz 1 ist der Punkt 4 c zu streichen, da keine Notwendigkeit vorliegt, so lange außerhalb einer Hochschule gewirkt zu haben.

In Absatz 5 müssen die Mindeststandards festgelegt werden damit nicht zum Beispiel ein verdientes Aufsichtsratsmitglied berufen werden kann.

§ 59 Ausschreibung

In Absatz 1 fordern wir, dass die Trennung Lehr- und ForschungsprofessorInnen aufgehoben wird, da wir die Einheit von Lehre und Forschung gewährleisten wollen. Die Entscheidungsgewalt darüber sollte nicht beim Rektor, der Rektorin liegen, sondern beim Senat im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat. Die Gefahr einer Benachteiligung unprofitabler Studiengänge ist sonst zu groß, da sich – aus Begehrlichkeiten resultierender – Druck auf eine Person (Rektorat besteht im Zweifelsfall nur aus Rektor und Kanzler mit Letztentscheidungskompetenz beim Rektor), welche mit permanenten finanziellen Unwägbarkeiten umgehen muss, schneller erfolgreich aufbauen lässt, als dies bei einem

demokratisch gewählten Gremium der Fall ist.

Die Forderung nach einer internationalen Ausschreibung der freiwerdenden Professorenstelle ist ein begrüßenswerter Schritt zur Internationalisierung der Hochschulen.

§ 60 Berufung von Professoren

Die ProfessorInnen werden, wie im Absatz 1 beschrieben, vom SMWK im Einvernehmen mit dem Senat und im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat berufen.

Im Absatz 2 ist einzufügen, dass wir die Erstellung der Liste nach Anhörung des Senats und des Rektorats wollen. Es stellt sich die Frage, was eine angemessene Vertretung der Mitgliedergruppen ist. Der Rektor/ die Rektorin soll nicht über den Vorsitz der Berufungskommission entscheiden. Außerdem wollen wir mindestens 1 weibliche Vertretung in der Berufungskommission.

In Absatz 3 wollen wir nicht, dass der Rektor/ die Rektorin über die Einstellung des Berufungsverfahrens entscheidet, und dass der Berufungsausschuss auch Nichtbewerber auf die Liste der Berufsungsliste setzen kann.

Der Rektor/die Rektorin muss unserer Auffassung nach nicht nur an die Entscheidung des Fakultätsrates gebunden sein, sondern auch an die des. Er/sie hat kein Vetorecht.

Die Fristsetzung für Annahme des Rufes darf 4 Wochen nicht unterschreiten, da nur so die persönlichen Freiheitsrechte gewahrt werden können

§ 61 Außerordentliche Berufung von ProfessorInnen

Im Absatz 1 meinen wir, dass der Rektor/ die Rektorin nicht die Möglichkeit haben soll, ein Berufungsverfahren einzuleiten, und wir wollen auch nicht dass er/sie wie im Absatz 2 festgehalten allein eine Findungskommission einsetzen kann.

Der Absatz 3 ist mit der Begründung zu Absatz 2 zu streichen, es müssen dann die normalen Vorgaben zur Berufung greifen.

§ 62 Gemeinsame Berufungen

§ 63 Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren

JuniorprofessorInnen sollen sich hochschuldidaktisch weiterbilden, um den Weg zu einer ordentlichen Professur, da eine spätere Anstellung als ProfessorIn eine hochschuldidaktische Ausbildung erfordert.

Absatz 3 sehen wir als zu restriktiv an, wir wollen, dass die Promotions- und Beschäftigungsphase länger als die 6 Jahre dauern kann.

§ 64 Einstellung und Ernennung von Juniorprofessoren

Wir verweisen hier auf § 60, die angegebenen Kritikpunkte treffen auch bei den

JuniorprofessorInnen zu.

§ 65 Außerplanmäßige Professoren

Der Absatz 1 ist bitte in: „die ProfessorInnen werden nach Beschluss des Senats im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom Senat bestellt“ zu ändern.
Die Anmerkungen von § 58 (1) gelten hier bei Absatz 2.

§ 66 Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte sind in Anlehnung an die Besoldung der ProfessorInnen zu vergüten. JedeR kann darauf verzichten, so etwas gehört nicht explizit in ein Gesetz, da sonst Druck auf die Lehrbeauftragten von Seiten der Hochschulen ausgeübt werden kann.

§ 67 Dienstaufgaben der Hochschullehrer

Zum Absatz 2 gilt es von unserer Seite folgendes anzumerken: Die HochschullehrerInnen sollen in ihrer Dienstzeit auch Weiterbildung im Sinne von der Hochschule angeboten und nicht extra vergüteten Veranstaltungen halten. Dies darf aber nicht dazu führen, dass HochschullehrerInnen den Großteil ihrer Arbeitszeit für Weiterbildungsaufgaben widmen. Als weitere Aufgabe sollte in Absatz 3 eingefügt werden: Der Besuch von weiterbildenden hochschuldidaktischen Kursen.
In Absatz 5 muss die Angabe der „angemessenen Zeiträume“ konkretisiert werden und die Überprüfung durch die Fakultätsräte und nicht durch den Dekan einmal pro Jahr erfolgen.

§ 68 Freistellung der ProfessorInnen von Dienstaufgaben

Im Absatz 2 ist eine Freistellung der ProfessorInnen für bis zu 5 Jahre ist unangemessen lang; die Entscheidungshoheit allein beim Rektorat zu belassen lehnen wir aus Gründen des Mitspracherechts aller Gruppen einer Hochschule ab.

§ 69 Dienstrechtliche Stellung der ProfessorInnen

Durch die Formulierung in Absatz 2 wird die Attraktivität des Hochschulstandorts Sachsen gefährdet. Hierfür gibt es die Möglichkeiten für Lehraufträge und Honorarprofessuren. Des Weiteren ist ein abgestimmtes Verhalten aller Bundesländer notwendig.
Die Entscheidung über die Weiterbeschäftigung trifft Senat auf Vorschlag des Fakultätsrates, nicht der Rektor/ die Rektorin.
Im Absatz 3 ist formuliert, dass die Befristung auf sechs Jahre festgelegt ist. Auch dies muss mit anderen Ländern abgesprochen werden. Des Weiteren erachten wir den Zeitraum als zu kurz. Die Entscheidung über eine Weiterbeschäftigung soll nicht Rektor/Rektorin, sondern Senat auf Vorschlag des Fakultätsrats, siehe § 69 (2), treffen.
Im Absatz 5 ist die Aberkennung des Titels möglich, wenn man sich ihm als „nicht würdig“ erweist – hier stellt sich uns die Frage nach der Definition von „nicht würdig“.

§ 70 Dienstrechtliche Stellung der JuniorprofessorInnen

Auch hier wollen wir, dass diese Stellen nicht durch den Rektor/ die Rektorin, sondern durch den Senat unter Zuziehung des Fakultätsrat zu bestellen sind.
Die Evaluationsordnung für JuniorprofessorInnen sollte nicht Hochschule sondern das SMWK erlassen, um sachsenweit einheitliche Kriterien zu schaffen.

§ 71 Wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen

Im Absatz 1 ist am Ende einzufügen: „wobei die Freiheit von eigener Forschung und Lehre unangetastet bleiben muss“

Im Absatz 4 gilt es eine Formulierung zu finden, dass längerfristige Arbeitsverträge anzustreben sind, um den Angestellten Sicherheit zu gewährleisten.

§ 72 Akademische Assistenten und § 73 Dienstrechtliche Stellung der Akademische Assistenten

Wir möchten diese §§ streichen, da diese Aufgabe von wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen übernommen werden, siehe § 71.
Auch hier gilt, dass für die wissenschaftliche und künstlerische Weiterqualifikation mehrjährige Arbeitsverträge angestrebt werden sollen.

§ 74 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Es ist einzufügen, dass diese LBAs während ihrer Tätigkeit an der Hochschule auch den Mitgliedsstatus an der Hochschule haben.

§ 75 Regelung der Dienstaufgaben

Im Absatz 2 müssen neben den Lehrtätigkeiten und den Präsenzzeiten auch verhältnismäßige Forschungsleistungen oder künstlerische Entwicklungen getätigt werden, bevor eine Nebentätigkeit vom Fakultätsrat genehmigt werden kann.

§ 76 Nebentätigkeit

Hier verweisen wir auf den § 75.

§ 77 Dienstrechtliche Sonderregelung für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

Generell ist auch hier ein langes Dienst- und Arbeitsverhältnis anzustreben, und die strikten Regelungen des Wissenschaftstarifvertragzeitgesetzes sollten gelockert und überprüft werden.

§ 79 Wissenschaftliche Redlichkeit

Wissenschaftlich Tätige sind über die wissenschaftliche Redlichkeit hinaus auch zur Einhaltung der Normen, gesellschaftlicher Moral und des ethischen Handelns verpflichtet. Des Weiteren stellt sich uns die Frage, was allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind. Dies bedarf ausführlicherer Erläuterungen im Gesetzestext.

Teil 7 Aufbau und Organisation einer Hochschule

Abschnitt 1 Zentrale Organe

§ 80 Zentrale Organe der Hochschule

Wir fordern, die Einführung des Hochschulrats zu unterlassen, weil die Konstruktion undemokratisch und nicht repräsentativ ist und wirkliche Kontrolle der Hochschule damit nicht gegeben ist. Zu viel Macht von außerhalb, zum Beispiel die Wirtschaft, kann Einfluss auf die Hochschulen nehmen. Der Hochschulrat ist mit zu vielen richtungsweisenden/unterstützenden Aufgaben ausgestattet, und kann in seiner Zusammensetzung die Mitsprache der einzelnen Mitgliedergruppen nicht gewährleisten. Wir fordern stattdessen ein großes, paritätisch besetztes grundordnungsgebendes Gremium, welches auch u.a. den Rektor/ die Rektorin wählt, und für die grundsätzlichen Entscheidungen an den Hochschulen zuständig ist. Wir sehen so ein Gremium im aktuellen Gesetz mit dem Konzil geschaffen.

§ 81 Senat

Unserer Meinung nach ist einzufügen, dass der Senat für alle Entscheidungen an der Hochschule zuständig ist, sofern dies nicht anders geregelt ist.

Genauer:

Im Absatz 1 stellen wir fest, dass dem Senat als wichtiges Gremium an der Hochschule zu wenige Aufgaben zugeschrieben werden. Wir fordern, dass mindestens die Aufgaben aus dem § 93 des aktuellen Gesetzes übernommen werden.

Absatz 2 sollte so umgestaltet werden, dass für Hochschulen die Maximalanzahl der SenatorInnen aufgestockt wird. So verliert zum Beispiel die TU Chemnitz 4 Senatorenplätze, Dresden und Leipzig müssen mit der Halbierung ihres Senats vorlieb nehmen. Die lässt sich für uns nicht mit dem Schlagwort der Hochschulautonomie vereinen, da zu wenige Personen an den Entscheidungen beteiligt sind und nicht unbedingt die nötige Kompetenz die Entscheidung trifft.

Außerdem muss gewährleistet sein, dass jede Gruppe an den Hochschulen auch im Senat paritätisch vertreten ist – die Mehrheit der Hochschullehrer ist längst nicht mehr zeitgemäß -, und die HochschullehrerInnen nicht die Mehrheit bilden können. Ist dies durch die Grundordnung gefährdet, muss das SMWK eingreifen, auch wenn es keine Rechtsverletzung ist, um die Demokratie an den Hochschulen zu gewährleisten, denn in der Gesetzesvorlage ist es möglich, dass die HochschullehrerInnen die weiteren Gruppen aus dem Senat heraus wählen.

Prorektoren, Rektor, Kanzler, Dekane und der Gleichstellungsbeauftragte dürfen unserer Meinung nach nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Es ist durch einen hinzuzufügenden § auszuschließen, dass sich Dekane als HochschullehrerInnen für den

Senat aufstellen lassen und eventuell gewählt werden. Denn diese Bestrebungen sind an verschiedenen Hochschulen Sachsen bereits zu beobachten.

Im Absatz 3 fordern wir, dass sich der Senat eine Geschäftsführung aus seinen Mitgliedern wählt. Diese bereitet Beschlüsse und Sitzungen des Senats vor, denn diese Aufgabe soll nicht dem Rektor obliegen. Dies begründen wir mit dem klassischen Gewaltenteilungsprinzip, die Exekutive ist von der Legislativen zu treffen. Für die Geschäftsführung stellt die Hochschule VerwaltungsmitarbeiterInnen und Räumlichkeiten zur Verfügung.

Absatz 5 soll unserer Meinung nach ersetzt werden durch:

„Das Rektorat, der Hochschulrat und die Verwaltung haben auf Anfrage eines Senatsmitgliedes schriftlich binnen eines Monats über alle Angelegenheiten die Hochschule betreffend Stellung zu nehmen.“ Diese Forderung steht im Einklang mit dem von uns geforderten freien Zugang zu Informationen. Die erfragten Informationen müssen entsprechend veröffentlicht werden.

§ 82 RektorInIn

Im Absatz 3 soll geregelt werden, dass um Rektor/ zur Rektorin nur gewählt werden kann, wer auch Mitglied an der jeweiligen Hochschule ist.

Absatz 5 beschreibt die Auswahlkommission, diese ist zu klein, und muss mit einer Mehrheit Hochschulinterner besetzt werden, wobei mind. 1 Frau dabei sein muss und jede der Gruppen paritätisch vertreten sein muss.

„Ein Kandidat soll nicht Mitglied der Hochschule sein“ ist zu streichen, siehe § 82 (3).

Wir fordern in Absatz 5, dass die Wiederwahl ist nur für eine Amtszeit zulässig ist um der Person den Wiedereinstieg in Forschung und Lehre noch zu ermöglichen. Ein weiterer Grund ist der, dass man der Machtentflechtung an der Hochschule vorbeugen will.

Die in Absatz 7 getroffene Regelung ist so zu verändern, dass eine Abwahl in Satz 1 nicht der Bestätigung des Hochschulrats bedarf.

§ 83 Rektorat

In Absatz 1 ist festzuschreiben, dass RektorIn, ProrektorInnen und KanzlerIn das Rektorat bilden sollen, da ansonsten die Konzentration der Macht zu groß ist, da bei Stimmgleichheit der Rektor/ die Rektorin entscheidet, und somit eigentlich immer die Entscheidung beim Rektor/ bei der Rektorin liegt. Um dem vorzubeugen ist immer eine ungerade Anzahl an ProrektorInnen zu wählen, wobei 5 die Maximalanzahl ist.

Absatz 2 lehnen wir gänzlich ab, da die Kompetenzübertragung von Senat auf Rektorat nicht gut ist, da ein machtvolleres Rektorat s nicht Sitzungen des Hochschulrats und des Senats vorbereiten soll. Auch hier verweisen wir auf das Prinzip der Gewaltenteilung.

Für den Absatz 3 fordern wir die Kompetenzzuschreibung des aktuellen Sächs HG.

§ 84 ProrektorInnen

Wir möchten, dass der Senat die Posten der ProrektorInnen hochschulweit ausschreiben soll, und die Wahl nicht auf Vorschlag des Rektors/ der Rektorin durchführt.

§ 85 KanzlerIn

Für den Absatz 1 ist zu überlegen, ob es nicht sinnvoller und vor allem preisweiser wäre, wenn man statt einem Kanzler/ einer Kanzlerin in mehreren Verwaltungen nicht nur eine Verwaltung für mehrere Hochschulen hätte. So könnten mehr Stellen in der Lehre ermöglicht werden und die Kommunikation zwischen den Hochschulen verbessert. Im Absatz 2 muss konkretisiert werden, dass eine Übertragung von Haushaltsmitteln nicht auf die Grundeinheiten stattfinden darf, da ansonsten auch auf den Grundebenen Bewirtschaftungskompetenz vorgehalten werden muss. Der Kanzler/ die Kanzlerin soll auf Vorschlag des Senats vom SMWK eingestellt werden. Dem Rektorat gilt die Mitsprache bei dieser Entscheidung zu versagen, aufgrund des großen Einflusses des Kanzlers/ der Kanzlerin im Rektorat.

§ 86 Hochschulrat

Die Studierenden Dresdens lehnen das Konstrukt eines Hochschulrates in Gänze ab. Begründung siehe § 80. Die der Einrichtung eines Hochschulrates zugrunde liegende Idee der Öffnung der Hochschule nach außen, der Involvierung externer Experten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kunst und Kultur in die Arbeit einer Hochschule sowie die größere gesamtgesellschaftliche Einbringung ist durchaus legitim. Allerdings wird sie durch den Hochschulrat in momentaner Form nicht erfüllt. Die Mitglieder müssen, außer der Wohlgefälligkeit der Staatsregierung über, keine besonderen hochschulspezifischen Kenntnisse oder Kompetenzen aufweisen (Vertrautheit mit dem Hochschulwesen garantiert keine Kenntnisse über die besonderen Bedingungen an einer speziellen Hochschule), sollen aber über höchst komplexe Angelegenheiten wie den Struktur und Entwicklungsplan einer Hochschule entscheiden dürfen. Allemal eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses könnte, aufgrund der buchhalterischen, wirtschaftsähnlichen Natur dieser Entscheidungen, die Entscheidungskompetenz dieses Gremiums ausmachen. Ansonsten ist diesem Gremium beratende Kompetenz – der Grundidee des externen Inputs entsprechend – und das Recht zu Stellungnahmen sowie die Information des SMWK bei starken Beanstandungen durchaus zuzusprechen.

Die Besetzung sollte zu 50% durch den Senat und zu 50% durch das SMWK erfolgen, wobei zwingend auf eine geschlechtergerechte Zusammensetzung zu achten ist. Mindestens 1 Mitglied sollte aus der Studierendenschaft der entsprechenden Hochschule kommen. Um die Prämisse der externen unbeeinflussten Sicht auf den Hochschulbetrieb zu erfüllen, sollte kein Mitglied des Hochschulrates in einem anderen Gremium der Hochschule tätig sein. Mitgliedern des Hochschulrates gehört das Recht zugesprochen, an den Sitzungen der anderen Gremien der Selbstverwaltung mit Rederecht teilzunehmen. Der Hochschulrat sollte öffentlich tagen.

Abschnitt 2 Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 87 Fakultät

Der Absatz 3 ist zu streichen, da Unklarheit über die Sinnhaftigkeit der Umwahl eines Professors/ einer Professorin besteht. Warum sollen HochschullehrerInnen einer weiteren als der ihrigen Fakultät angehören?

§ 88 Fakultätsrat

Wir möchten im Absatz 1, dass Studienordnung vom Senat erlassen werden muss, damit die Absprachen und Kenntnisse anderer Fakultäten über Planungen in der Fakultät vorliegen. Wir sind der Meinung, dass mit der Entscheidung, diese Aufgabe dem Fakultätsrat zuzuschreiben, die Hochschulen in einem großen Chaos versinken werden, da im Rahmen der BA/MA-Umstellung und der Konzeption von Modulen eine Änderung eines Moduls Auswirkungen auch auf andere Fakultäten hat. Die bloße Entscheidung des Fakultätsrates kann mit unter auf nicht objektiven Kriterien vom HochschullehrerInnen fußen.

Der Fakultätsrat hat offensichtlich kein echtes Mitbestimmungsrecht mehr, nur noch Vorschlags- und Beratungsrecht. Dieser Zustand ist zu ändern.

Der Absatz 2 ist zu Streichen, da die Person außerhalb des Fakultätsrates keine Legitimation hat, Entscheidungen des Fakultätsrates mitzutreffen.

Wir wollen im Absatz 4, dass die Mitgliedergruppen den Fakultätsrat paritätisch besetzt sind, also eine professorale Mehrheit ausgeschlossen wird, da sie nicht länger zeitgemäß ist..

§ 89 DekanIn

Wir möchten im Absatz 1, dass der Dekan/ die Dekanin die Zielvereinbarung auf Grundlage von Beschlüssen des Fakultätsrats mit dem Rektor/ der Rektorin schließt.

In Absatz 2 soll verankert werden, dass die Wahl des Dekans/ der Dekanin nicht auf Vorschlag des Rektorats, sondern aufgrund einer fakultätsweiten Ausschreibung geschieht.

§ 90 Dekanat

Einfügen im Absatz 1: Bei Stimmgleichheit entscheidet der Fakultätsrat.

§ 91 StudiendekanIn und Studienkommission

Im Absatz 1 soll stehen, dass die Wahl des Studiendekans/ der Studiendekan auf Vorschlag des Fachschaftsrates durchgeführt werden soll. Der Studiendekan/ die Studiendekanin soll keinen Vorsitz in der Studienkommission qua Amt haben, die Studienkommission soll sich ihren Vorsitz selbst wählen.

Abschnitt 3 Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren an Fachhochschulen

§ 92 Zentrale Einrichtungen

Absatz 1 soll vorsehen, dass zentrale Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Senat und nicht im Benehmen mit dem Senat zu vollziehen ist. Gleiches gilt für Absatz 2.

Im Absatz 2 soll eingefügt werden: „Für jede zentrale Einrichtung ist ein Fachbeirat zu bilden, dem alle Mitgliedergruppen der Hochschulen paritätisch angehören“ und im Absatz

4 ist einzufügen: „Die Vorschriften über die Studienkommissionen gelten für die zentralen interdisziplinären Einrichtungen entsprechend“. Der Universitätssport sollte als zentrale Einrichtung weiterhin aufgeführt werden. Zwar ist die Förderung des Sports Hochschulaufgabe, dies könnte ohne Verankerung des Unisports als zentraler Einrichtung, aber auch durch die Anmietung einiger Fitnessstudioplätze geschehen, was die Kosten für die Unterhaltung der momentan vorhandenen Sportstätteninfrastruktur beseitigen würde. Damit würde der Universität die Vielzahl an Sportmöglichkeiten, wie sie im Moment durch das USZ gegeben ist, verloren gehen.

§ 93 Hochschulbibliothek

Wir fordern, dass Zweigbibliotheken immer gebildet werden können, so es die Finanzlage zulässt. Dabei beachte man die Größe des Campus und die Studierendenzahlen.

§ 94 Forschungszentren an Fachhochschulen

noch keine Meinung gebildet, bitte Meinungskundgabe der FHler

§ 95 An-Institute

Wie wollen, dass Entscheidungen über An-Institute beim Senat (bisher noch nicht geregelt) liegen.

Teil 8 Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

§§ 96 bis 104 bitte von TUD und UL überarbeiten lassen, da nicht von allem einen Plan

§ 96 Medizinische Fakultäten

§ 97 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum

§ 98 Dekanat der Medizinischen Fakultät

§ 99 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

§ 100 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschulen

§ 101 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

§ 102 Palucca Schule Dresden – Hochschule für Tanz

Im Absatz 3 ist es uns nicht klar, warum der Rektor/ die Rektorin den Titel ProfessorIn führen kann, ohne das vorher eine wissenschaftliche Laufbahn durchlaufen wurde.

§ 104 Technische Universität Dresden

Jedwede Übergabe der Personalhoheit ist abzulehnen, auch wenn anscheinend die tarifvertraglichen Bestimmungen eingehalten werden (auch, wenn es durch Konsens beschlossen werden muss im Senat, wir lehnen es immer und immer ab!)

Die Studierendenschaft der TU Dresden lehnt die Übergabe der Tarif und Personalhoheit über die Mitarbeiter der TU Dresden an die Universitätsleitung ab, solange nicht gewährleistet ist, dass diese Mitarbeiter weiterhin mindestens ein dem TVL gleiches Gehalt, inklusive aller etwaigen zukünftigen Steigerungen, beziehen, betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind, eine ausreichende Finanzierung für die Personalkosten (sowie deren zukünftige Steigerung) gewährleistet ist, alle arbeitsrechtlichen Fragen gelöst und ausreichende Strukturen zur Bewältigung des sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsaufwandes hergestellt worden sind.

Teil 10 Studentenwerke

§ 108 Errichtung, Rechtsstellung, Aufgaben und Zuordnung

Im Absatz 4 soll eingefügt werden, dass die Förderung der Kultur, soziale Selbsthilfe, sportliche Angebote unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule auch eine Aufgabe der Studentenwerke sind. Des Weiteren sollte die bisherige Aufgabenaufzählung - „Die Studentenwerke haben die Aufgabe, für die Studenten der ihnen zugeordneten Hochschulen Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen. – erhalten bleiben.

§ 109 Ordnungen

Im Absatz 2 fordern wir, dass die Studentenwerke vom Freistaat Sachsen voll ausfinanziert werden, sodass für die Studierenden keine Sockelbeträge für die etwaige Inanspruchnahme von Leistungen aufkommen

§110 Organe

Die weiterhin gewährte Paritätische Besetzung des Verwaltungsrates wird ausdrücklich begrüßt, ebenso die Aufnahme eines Vertreters der Belegschaft.

Absatz 2 fordert die beratende Stimme für den Geschäftsführer. Diese Regel ist widersinnig, da dies bereits in der Satzung der Studentenwerke geregelt ist, und es aus unserer Sicht auch möglich sein sollte, ohne Geschäftsführer zu tagen, besonders wenn es um Belange die seine Amtsführung betreffen, geht.

Der 3.Absatz, Unterabschnitt 4 wird von den Studierenden der TU Dresden abgelehnt, da mit diesem Passus der Gründung von GmbH und damit die Unterwanderung von Tarifverträgen Tür und Tor geöffnet wird, was den Beschäftigten deutlich zum Nachteil gereichen würde. Das Studentenwerk sollte sich auf seine eigentlichen Aufgaben konzentrieren und sich nicht in wirtschaftlichen Experimenten ergen.

§ 111 Wirtschaftsführung

Absatz 3 wird abgelehnt. Zwar wurde versucht willkürliche Abweichungen von Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates Sachsen zu verhindern, in dem solchen Abweichungen das SMWK und die Beschäftigten zustimmen müssen. Die Gefahr, dass von entsprechender Stelle maßloser Druck auf die Beschäftigten in Form von GmbH Ausgründungsdrohungen ausgeübt würde und so eine Zustimmung praktisch erzwungen, ist damit leider überhaupt nicht ausgeschlossen und aus unserer Sicht auch nicht unwahrscheinlich.

Teil 12 Schlussbestimmungen

§ 114 Übergangsbestimmungen

Im Absatz 3 meinen wir, dass eine sofortige Abschaffung des Kuratoriums und des Konzils unzweckmäßig ist, da sich Hochschulrat noch nicht konstituiert hat.

Im Absatz 4 ist unklar, warum man Sondersenat wählen soll, wenn diese Aufgaben auch der bereits gewählte Senat erledigen könnte.

Im Absatz 5 ist klarzustellen, dass, wenn die Amtszeit eines Rektors/ einer Rektorin endet, dieseR neu zu wählen, und nicht die Amtszeit weiter zu führen ist. Selbes gilt für KanzlerIn. Die in Absatz 9 geforderte Auflösung von Ausschüssen und Kommissionen erachten wir als unzweckmäßig, da die Aufgaben weiterhin bestehen und wahrgenommen werden müssen.

Auch die Neuwahl im Absatz 10 des StudentInnenrats erscheint uns unzweckmäßig, da dieser jedes Jahr neu besetzt wird, und so 2 Wahlen kurz hintereinander stattfinden müssten. Wir erachten als Gefahr, weil die Studierendenschaft durch zu viele Wahlen demotiviert werden könnte, da ja auch zeitnah direkte Wahlen zu anderen zu besetzenden Gremien stattfinden.

Wir fordern in Absatz 12, dass die Magisterstudiengänge nicht aufgehoben werden, und länger als bis zum WS 08/09 in diese immatrikuliert wird. Dies rührt daher, dass wir die Umstellung auf BA/MA bisher noch als unzureichend strukturiert und abgeschlossen ansehen, und am Abschluss Magister/ Magistra festhalten wollen.

Die Regelungen in Absatz 14 sind nicht durchführbar, es sei denn, wir arbeiten 24 Stunden jeden Tag durch, oder bekommen Kapazitäten, welche uns die Arbeit der Anpassung an den Hochschulen erleichtern (Personal, Räume, Gehälter).

Zum Absatz 15 haben wir zu sagen, dass dieser gestrichen werden soll, da wir jedwede Gebühren ablehnen, siehe § 12.

Des Weiteren sind auch keine Gebühren nach Ordnung des Freistaates Sachsen zu erheben.

§ 115 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Studierendenschaft Dresdens fordert, dass ein neues Hochschulgesetz nur mit den von ihr geforderten Änderungen in Kraft tritt. Ein Gesetz nach Vorlage der Ministerin sollte

unverändert nicht in Kraft treten, da es bedeuten würde, dass ein gutes, funktionierendes Gesetz sinnlos novelliert wird.

Im Absatz 2 ist geregelt, dass die §§ 10 und 11 zum 1. Januar 2009 in Kraft treten sollen. Dies lehnen wir ab, da diese noch genau geregelt sind und zu unvorhergesehenen Konsequenzen für die Hochschulen führen kann.